Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1884. (Ausgegeben und versendet am 28. October 1884.) Nr. 4.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 30. Juni 1884,

womit die Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 148), betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe ergänzt und theilweise abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 5. Juli 1884, Nr. 110.)

In Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 148), betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe, werden auf Grund des §. 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) die nachfolgenden Gewerbe mit den im §. 1, Absatz 3 enthaltenen Beschränkungen als handwerksmäßige bezeichnet, nämlich die Gewerbe der:

1. Anstreicher und Lackirer;
2. Bäcker;
3. Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanterie- und Cartonnage-Arbeiter;
4. Bürstenbinder;
5. Drechsler und Meerschaumbildhauer, Pfeifenschneider;
6. Erzeuger musikalischer Instrumente (Klavier, Orgel, Harmonium u. dgl.; Blechinstrumente; Flöte, Clarinette, Fagot, Oboe, Violine, Violon, Violoncello, Guitarre, Zither u. dgl.);
7. Faßbinder;
8. Feinzeugschmiede, Sporer, Messerschmiede, Metall- und Stahlschleifer (mit Ausnahme der Karrenschleifer), Feilhauer, Laubsägenmacher, Nadler und Webekammmacher;
9. Fleischhauer;
10. Fleischselcher;

11. Friseure, Raseure und Perrückenmacher;
12. Glaser;
13. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter;
14. Gold-, Silber- und Metallschläger;
15. Gürtler- und Bronzewaarenerzeuger,
16. Hafner;
17. Handschuh- und Bandagenmacher;
18. Hutmacher;
19. Kamm- und Fächermacher, Beinschneider;
20. Kleidermacher;
21. Korbflechter;
22. Kürschner, Rauhwaarenfärber, Kappenmacher;
23. Kupferschmiede;
24. Lebzelter und Wachszieher;
25. Metall- und Zinngießer;
26. Mechaniker (Fein- oder Präcisions-Mechaniker), Erzeuger chirurgisch-medicinischer Instrumente und Apparate, und Optiker;
27. Platirer;
28. Posamentirer, Schnür- und Börtelmacher, Posamentirer, Knopf- und Crepinmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberplättner und Spinner, Gold-, Silber- und Perlensticker;
29. Rothgärber;
30. Schlosser;
31. Schuhmacher;
32. Seiler;
33. Siebmacher und Gitterstricker;
34. Sonnen- und Regenschirmmacher;
35. Spängler;
36. Tapezirer, dann Erzeuger von gesteppten Decken, Kissen und von Matratzen;
37. Taschner, Riemer, Peitschenmacher, Kappenschirmschneider, Sattler und Pferdegeschirrmacher;
38. Tischler;
39. Uhrmacher;
40. Vergolder;
41. Wagner;
42. Wagenschmiede;
43. Wagensattler;
44. Weißgärber;
45. Ziegel- und Schieferdecker;
46. Zimmermaler und
47. Zuckerbäcker und Kuchenbäcker.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Taaffe m. p. Pino m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 3. Juli 1884, durch welche die Ministerialverordnung vom 4. Februar 1859 (R. G. Bl. Nr. 30) über die Verwendung von Chlorkali bei der Erzeugung von Reibzündhölzchen abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 5. Juli 1884, Nr. 111.)

In Anbetracht der Verbesserungen im Verfahren bei der Herstellung von phosphorhältigen Zündmassen wird das mit der Verordnung vom 4. Februar 1859 (R. G. Bl. Nr. 30) ausgesprochene unbedingte Verbot der Verwendung von Chlorkali (chlorsaurem Kalium) bei der Erzeugung von Reibzündhölzchen mit gewöhnlichem Phosphor dahin abgeändert, daß die politischen Landesbehörden ermächtigt werden, Betriebsunternehmungen, welche die Erzeugung von derlei Reibzündhölzchen fabriksmäßig betreiben, die Bewilligung zur Verwendung von Chlorkali (chlorsaurem Kalium) in dem Falle zu ertheilen, wenn unter Angabe des Verfahrens der Nachweis beigebracht wird, daß die Herstellung und Verarbeitung der Zündmasse einem verantwortlichen fachkundigen Leiter anvertraut ist.

Taaffe m. p. Pino m. p.

Gesetz vom 21. Juni 1884,

über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau.

(R. G. Bl. vom 19. Juli 1884 Nr. 115.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Beim Bergbau dürfen Kinder unter 14 Jahren als Arbeiter nicht verwendet werden.

Ausnahmsweise dürfen Kinder zwischen dem vollendeten 12. und 14. Lebensjahre für leichte Arbeiten über Tags, unbeschadet ihrer Schulpflicht, über Ansuchen ihrer Eltern oder Vormünder mit besonderer Bewilligung der Bergbehörde verwendet werden.

Frauen und Mädchen jeden Alters dürfen nur über Tags, Wöchnerinnen erst sechs Wochen nach ihrer Niederkunft und nur auf Grund ärztlicher Constatirung ihrer Arbeitsfähigkeit schon vier Wochen nach ihrer Niederkunft, zur Arbeit verwendet werden.

§. 2.

Personen männlichen Geschlechtes, welche das 16., und Frauenspersonen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden, welche ihrer körperlichen Entwickelung nicht nachtheilig ist.

§. 3.

Die Schichtdauer darf 12 Stunden und die tägliche wirkliche Arbeitszeit während derselben 10 Stunden nicht übersteigen. Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, ihre Beendigung nach der Zeit der vollendeten Ausfahrt berechnet.

Ausnahmen hievon kann der Ackerbauminister für hochgelegene Bergbaue der Alpenländer mit der Maßgabe bewilligen, daß die Zahl von sechzig wirklichen Arbeitsstunden in der Woche nicht überschritten werden darf.

Die Berghauptmannschaft ist ermächtigt, im Falle außerordentlicher Ereignisse oder zeitweiligen dringenden Bedarfes nach Zahl und Dauer beschränkte Ueberschichten zu gestatten.

§. 4.

An Sonntagen haben die Arbeiter bei dem Bergwerksbetriebe zu ruhen. Ausgenommen sind nur diejenigen Arbeiten, welche ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden dürfen, oder welche nur zu einer Zeit, wo der Betrieb ruht, vorgenommen werden können, z. B. die Wasserhaltung, Wetterführung, der Betrieb der Schmelz-, Röst und Coaksöfen, die Grubenwache und die Arbeiten im schwimmenden Gebirge, weiter die Grubensäuberungs-, sowie Instandhaltungsarbeiten ober und unter Tags, dann der Betrieb der Salzsudhütten nebst den damit zusammenhängenden Arbeiten, endlich mit Zustimmung der Bergbehörde auch unaufschiebbare Verladungsarbeiten.

Die Sonntagsruhe hat spätestens Sonntag sechs Uhr Früh und zwar für die gesammte Mannschaft gleichzeitig zu beginnen und volle 24 Stunden von ihrem Beginne an zu dauern.

§. 5.

In Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigenthums finden die Bestimmungen der §§. 3 und 4 keine Anwendung.

§. 6.

Die Beobachtung dieser Vorschriften ist durch die Bergbehörden zu überwachen.

Die Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit einer Geldstrafe bis zu 200 Gulden geahndet.

§. 7.

Die Verwendung von Frauen und Mädchen zu Arbeiten in der Grube kann von der Bergbehörde während der ersten fünf Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes in solchen Fällen gestattet werden, wo eine derartige Verwendung bisher gebräuchlich war.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit.

Die Minister des Ackerbaues und des Innern sind mit seiner Durchführung betraut.

München, 21. Juni 1884.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p.

Gesetz vom 30. Juni 1884,

betreffend die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues.

(R. G. Bl. vom 19. Juli 1884, Nr. 116.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Finanzielle Bestimmungen.

§. 1.

Zur Förderung von Unternehmungen, welche den Schutz des Grundeigenthumes gegen Wasserverheerungen oder die Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Entwässerung oder Bewässerung zum Zwecke haben und deren Ausführung im öffentlichen Interesse liegt, können von der Regierung aus dem Meliorationsfonde (§. 2) finanzielle Unterstützungen nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt werden.

Insoferne ein solches, im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen wegen seiner bedeutenderen Tragweite oder Kostspieligkeit einer von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden oder einer so bedeutenden Unterstützung bedarf, daß dadurch der Meliorationsfond zum Nachtheile der Unterstützung anderer Unternehmen übermäßig in Anspruch genommen würde, bleibt die Regelung der staatlichen Unterstützung dieses Unternehmens der Gesetzgebung vorbehalten.

§. 2.

Zur Bildung des im §. 1 bezeichneten Meliorationsfondes sind zunächst in den zehn Jahren 1885 bis 1894 je 500.000 fl. aus Staatsmitteln zuzuweisen. Diese Summe wird jährlich in den Staatsvoranschlag (Ackerbauministerium) eingestellt. Die Zinsen und Rück-

zahlungsraten der aus diesem Fonde gewährten Darlehen fließen in denselben zurück. Die in einem Verwaltungsjahre nicht verwendeten Beträge bleiben dem Fonde erhalten und sind vorläufig fruchtbringend anzulegen.

Der Meliorationsfond wird vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister verwaltet. Diese Minister verfügen über die zur Verausgabung gelangenden Beträge nach Maßgabe des vom Reichsrathe im (Staatsvoranschlage) genehmigten Jahrespräliminares. Ueber den Stand und die Gebarung des Fondes ist dem Reichsrathe jährlich der Rechnungsabschluß zur Genehmigung vorzulegen.

§. 3.

Beiträge oder Darlehen aus dem Meliorationsfonde können nur solchen Meliorationsunternehmungen gewährt werden, welche den in den §§. 4 und 5 bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Unter dieser Voraussetzung sind die Unternehmungen in den einzelnen Ländern derart zu berücksichtigen, daß sich eine thunlichst gleichmäßige Förderung dieses Zweiges der Landescultur ergibt.

§. 4.

Das Unternehmen muß durch ein besonderes Landesgesetz entweder

1. als ein aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen erklärt sein, unter gleichzeitiger Beschränkung der auf Grund des §. 26 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) eintretenden Beitragsleistungen der Adjacenten — mag diese Beitragsleistung unmittelbar oder mittelbar durch die Bezirke, Gemeinden oder Wassergenossenschaften einzutreten haben — auf höchstens dreißig Percent des veranschlagten Erfordernisses; oder

2. als ein von bestimmten Bezirken, Gemeinden oder Wassergenossenschaften auszuführendes, aus Landesmitteln zu unterstützendes Unternehmen, wobei diese Unterstützung zu bestehen hat:

a) wenn es sich um den Schutz der Grundstücke gegen Wasserverheerungen (Uferbrüche, Verschotterungen, Ueberschwemmungen) handelt, in einem nicht rückzahlbaren Beitrage von mindestens dreißig Percent des veranschlagten Erfordernisses; oder

b) wenn es sich um die Hebung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Entwässerung oder Bewässerung handelt, in einem nicht rückzahlbaren Beitrage von mindestens zwanzig Percent oder in einem zu höchstens vier Percent verzinslichen, in angemessenen Raten zu erstattenden Darlehen von mindestens dreißig Percent des veranschlagten Erfordernisses.

§. 5.

Es muß ferner:

1. Die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens und der Kostenvoranschlag auf einer mit der Regierung getroffenen Vereinbarung beruhen;

2. der Regierung eine angemessene Einflußnahme auf den Gang des Unternehmens eingeräumt sein;

3. die künftige Erhaltung der herzustellenden Anlagen durch entsprechende Bestimmungen des die Ausführung dieser Anlagen regelnden Landesgesetzes in genügender Weise gesichert erscheinen; schließlich muß

4. in den im §. 4, Z. 2 bezeichneten Fällen der Beitrag des Landes dem Unternehmen unter Aufrechthaltung jener besonderen Verpflichtungen zugesichert sein, welche etwa dem Lande als Besitzer von Liegenschaften oder Wasseranlagen nach den Wasserrechtsgesetzen obliegen.

§. 6.

Die Unterstützungen, welche für solche Meliorationsunternehmungen von der Regierung aus dem Meliorationsfonde, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung des betreffenden Jahrespräliminares dieses Fondes zugesichert werden können, bestehen:

1. In den unter Z. 1 des §. 4 bezeichneten Fällen in einem nicht rückzahlbaren Beitrage im Höchstmaße von dreißig Percent des veranschlagten Erfordernisses; wenn aber eine solche Unternehmung ausschließlich oder theilweise Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung eines Gebirgswassers zum Gegenstande hat, kann der Beitrag zu dieser Unternehmung, beziehungsweise zu diesem Theile derselben bis auf 50 Percent des hiefür veranschlagten Erfordernisses erhöht werden;

2. in den unter Z. 2 des §. 4 bezeichneten Fällen in einem nicht rückzahlbaren Beitrage oder mit höchstens vier Percent verzinslichen, in angemessenen Raten rückzuzahlenden Darlehen im Höchstmaße von hundert Percent der vom Lande bewilligten Summe.

§. 7.

Nebst der im §. 6 bezeichneten Unterstützung des Unternehmens und unter dem dortselbst erwähnten Vorbehalte kann ausnahmsweise bei besonders berücksichtigungswerthen Verhältnissen dem Lande ein Darlehen aus dem Meliorationsfonde und gegen fallweise festzustellende Rückzahlungsraten bis zu fünfzig Percent jener Summe zugesichert werden, welche das Land in dem im §. 4, Z. 1 bezeichneten Falle nach dem Kostenvoranschlage selbst zu tragen hat, beziehungsweise in den im §. 4, Z. 2 erwähnten Fällen als nicht rückzahlbaren Beitrag oder Darlehen dem Unternehmen zuwendet.

§. 8.

Insoferne der Staat als Besitzer einer Liegenschaft oder Wasseranlage nach den Wasserrechtsgesetzen zu einer Beitragsleistung verpflichtet erscheint, wird diese Verpflichtung durch eine auf Grund des §. 6 gewährte Unterstützung weder behoben noch gemindert.

§. 9.

Die Regierung kann auf den Grund und Boden, welcher durch die Regulirung gewonnen wird, und in Gemäßheit der Wasserrechtsgesetze Denjenigen zufällt, welche die Kosten der Unternehmung tragen, beziehungsweise auf den, dem Beitrage des Meliorationsfondes entsprechenden Theil dieser Grundflächen ganz oder theilweise zu Gunsten eines zur Erhaltung der Bauten gewidmeten Fondes verzichten.

In den im §. 4, Z. 2 bezeichneten Fällen kann diese Verzichtleistung nur dann erfolgen, wenn bei der landesgesetzlichen Regelung des Unternehmens die gleiche Verzichtleistung seitens des Landes ausgesprochen wird.

§. 10.

Wenn eine Wassergenossenschaft ein Darlehen durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen aufgenommen hat und elementare Ereignisse im genossenschaftlichen Gebiete die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft vorübergehend beeinträchtigen, so kann die Regierung derselben zum Zwecke der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Darlehen einen angemessenen Betrag gegen höchstens vierpercentige Zinsen und Rückzahlung in höchstens fünfjährigen gleichen Jahresraten aus dem Meliorationsfonde vorschießen.

§. 11.

Jene Unternehmungen, für welche Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde gewährt werden, genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit für die bei ihrer Ausführung sich ergebenden Eingaben, Amtshandlungen, Verträge und sonstigen Urkunden zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel, für die Urkunden zur Evidenzhaltung oder Bestätigung der eingehenden Beiträge der Genossen und der von der Genossenschaft geleisteten Zahlungen, ferner für die Amtshandlungen behufs Einbringung der Beiträge der Genossen, sowie für die Rechtsgeschäfte und Urkunden in Betreff der etwa erforderlichen Grundeinlösungen.

Erfolgt die Beschaffung der zu diesen Unternehmungen nöthigen Geldmittel durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen, so kann die Regierung für die Zinsen dieser Anlehen die Befreiung von der Einkommensteuer, sowie von jener Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Statt eingeführt werden sollte, und von der Couponstempelsteuer zugestehen.

Wenn Länder, Bezirke, Gemeinden oder Wassergenossenschaften Meliorationen unternehmen, ohne eine Beihilfe aus dem Meliorationsfonde zu erhalten, kann die Regierung denselben die in Vorstehendem bezeichnete Stempel-, Gebühren- oder Steuerfreiheit gewähren.

§. 12.

Die Unterstützung kleinerer Meliorationen aus dem im Staatsvoranschlage dem Ackerbauministerium unter dem Titel Subventionen eingeräumten Credite wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

II. Wasserrechtliche Bestimmungen.

§. 13.

Sobald in Anwendung des §. 26 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) im Verwaltungswege, vorbehaltlich der Anrufung des ordentlichen Richters, festgestellt ist, daß der Besitzer einer Liegenschaft oder Wasseranlage zu dem Unternehmen in einem bestimmten Ausmaße oder in einem solchen provisorischen Ausmaße beizutragen hat, dessen schließliche Feststellung nach theilweiser oder gänzlicher Beendigung des Baues stattzufinden hat, können von dem erwähnten Besitzer, nöthigenfalls im politischen Zwangswege, Beitragsquoten auf Rechnung jener Leistung eingehoben werden, zu welcher er seinerzeit rechtskräftig verhalten werden wird.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob dem erwähnten Besitzer schon aus den zunächst in Angriff genommenen oder erst aus späteren, im Rahmen des festgestellten Projectes liegenden Arbeiten die im vorbezogenen §. 26 vorgesehene Zuwendung eines Vortheiles oder Abwendung eines Nachtheiles erwächst.

§. 14.

Wenn eine Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken ohne gänzliche oder theilweise Entziehung eines zu anderen Zwecken rechtmäßig benützten öffentlichen Gewässers nicht oder nur mit unverhältnißmäßigem Aufwande erzielt werden könnte und dem Unternehmen nach seinem Umfange und allen sonstigen Verhältnissen eine unzweifelhaft höhere wirthschaftliche Bedeutung, als der zu entziehenden anderweitigen Wasserbenützung zukommt, kann diese Entziehung, soweit selbe zur zweckmäßigen Ausführung der Bewässerung oder Entwässerung erforderlich ist, im Verwaltungswege nach Maßgabe folgender Bestimmungen verfügt werden.

1. Die theilweise Entziehung des Wassers kann sowohl zu Gunsten mehrerer Grundbesitzer als auch eines einzelnen stattfinden, wenn gleichzeitig durch eine, auf Kosten der Unter-

nehmer der Bewässerung oder Entwässerung auszuführende Aenderung der Vorrichtungen zur Wasserbenützung der vorbestandene Nutzeffect ungeschmälert erhalten und für den mit dieser Aenderung etwa verbundenen Mehraufwand an Betriebs- oder Erhaltungskosten angemessene Entschädigung geleistet wird.

2. Die theilweise Entziehung des Wassers ohne die unter Z. 1 erwähnte Aenderung oder die gänzliche Entziehung des Wassers kann hingegen nur zu Gunsten einer Wassergenossenschaft gegen Entschädigung des Wasserberechtigten statthaben.

In Betreff der Feststellung der Entschädigung und des Verfahrens überhaupt gelten für diese Fälle die gleichen Bestimmungen, wie für die im §. 15 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) bezeichneten Enteignungen.

§. 15.

Zur Aufnahme von Anlehen durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen bedürfen die Wassergenossenschaften einer besonderen Bewilligung der Regierung, welche hiebei die Bildung und Erhaltung eines angemessenen Reservefondes zur sofortigen Deckung allfälliger Rückstände in den genossenschaftlichen Beitragsleistungen auferlegen kann.

§. 16.

Im Falle der Aufnahme eines Anlehens durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen, oder wenn eine Wassergenossenschaft ein Darlehen aus dem Meliorationsfonde oder vom Lande erhalten oder bei einem zur Ertheilung solcher Darlehen statutenmäßig ermächtigten öffentlichen Creditinstitute aufgenommen hat, haben für die betreffende Wassergenossenschaft nebst den allgemeinen wasserrechtlichen Vorschriften, beziehungsweise in theilweiser Abänderung derselben, die besonderen Bestimmungen der folgenden §§. 17 bis 19 zur Anwendung zu gelangen.

§. 17.

Die Beiträge, welche auf die der Wassergenossenschaft angehörigen Grundstücke entfallen, sind in den Fälligkeitsterminen von den Steuerämtern, ohne daß es hiezu eines Ansuchens oder einer Einwilligung des Genossenschaftsvorstandes bedürfte, gleich den landesfürstlichen Steuern einzuheben und bis zum Belaufe der nächstfälligen Schuldigkeit aus dem Darlehen an die für letzteres bestimmte Zahlstelle abzuführen, zu welchem Zwecke der Vorstand der Genossenschaft die dem Steueramte nöthigen Ausweise rechtzeitig zu liefern hat.

Die Regierung ist ermächtigt, den Ersatz des hiedurch bei dem Steueramte etwa verursachten Mehraufwandes von der Genossenschaft einzuheben.

§. 18.

Im Falle ein Mitglied der Genossenschaft mit seinem Beitrage länger als Ein Jahr im Rückstande verbleiben sollte, hat das Steueramt sofort die bücherliche Einverleibung der ausständigen genossenschaftlichen Forderung auf den Liegenschaften des Säumigen zu veranlassen.

§. 19.

Wenn die Genossenschaft es unterläßt, für die Erfüllung der ihr aus dem Darlehen obliegenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Leistungen für den Reservefond (§. 15) auf statutenmäßigem Wege rechtzeitig vorzusorgen, kann die Verwaltungsbehörde die zur Erfüllung jener Verbindlichkeiten nothwendigen Beiträge auf den in den genossenschaftlichen Verband einbezogenen Grundbesitz, nach den für die betreffende Genossenschaft geltenden Bestimmungen umlegen.

Schlußbestimmung.

§. 20.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, der Finanzen, des Innern, der Justiz und des Handels beauftragt.

Wien, am 30. Juni 1884.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p. Dunajewski m. p.
Pražák m. p. Pino m. p.

Gesetz vom 30. Juni 1884,

betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern.

(R. G. Bl. vom 19. Juli 1884, Nr. 117.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gebiet, auf welches sich die Vorkehrungen zur thunlichst unschädlichen Ableitung eines bestimmten Gebirgswassers zu erstrecken haben, heißt „Arbeitsfeld" (Perimeter, Verbauungsgebiet) und hat, nebst dem Gerinne selbst, jene Parcellen des Sammelbeckens zu umfassen, deren Bodenzustand eine Vorsorge in Absicht auf die Ansammlung oder den Abfluß des Wassers erheischt; das Gebiet ist hiernach fallweise in dem in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verfahren des Näheren festzustellen.

Bei der Anordnung und Durchführung der erwähnten Vorkehrungen finden die Vorschriften der Wasserrechtsgesetze, beziehungsweise des Forstgesetzes insoferne Anwendung, als nicht in diesem Gesetze selbst eine abweichende Bestimmung enthalten ist.

§. 2.

Innerhalb des Arbeitsfeldes können alle jene Bauten und sonstigen Vorkehrungen angeordnet werden, welche nach den obwaltenden Verhältnissen zur Sicherung der thunlichst unschädlichen Ableitung des Gebirgswassers erforderlich sind, wie insbesondere: im Gerinne die Herstellung von Ausschalungen, Grundschwellen, Wehren und Thalsperren, in den anderen Theilen des Arbeitsfeldes die Befestigung des Bodens durch Entwässerungsanlagen, Hegelegung, Berasung, Flechtzäune oder Aufforstung und die Ausschließung oder Anordnung bestimmter Arten sowohl der Benützung der Wälder, Weiden und anderer Grundstücke als auch der Bringung der Producte.

§. 3.

Materialien, welche zu den im §. 2 bezeichneten Herstellungen nothwendig und auf den zum Arbeitsfelde gehörigen oder benachbarten Grundstücken vorhanden sind, müssen von den Eigenthümern zu diesem Zwecke überlassen werden.

Die Grundeigenthümer müssen die Benützung der zur Zufuhr, Ablagerung und Bereitung der Materialien, sowie zur Herstellung der Unterkunftsräume für die Bauleitung und die Arbeiter erforderlichen Grundparcellen gestatten.

Für die mit der Ueberlassung der Materialien, beziehungsweise mit den letzterwähnten Gestattungen etwa verbundenen Nachtheile haben die Grundbesitzer den Anspruch auf angemessene Entschädigung.

§. 4.

Zum Arbeitsfelde gehörige Grundparcellen sollen in jenen Fällen zu Gunsten des Unternehmers enteignet werden, in denen begründete Zweifel bestehen, daß bei deren Belassung im bisherigen Besitze der für den Zweck des Unternehmens erforderliche Zustand derselben vollständig und rechtzeitig hergestellt und nachhaltig aufrecht erhalten werde.

Nutzungsrechte dritter Personen, welche auf Grundstücken des Arbeitsfeldes haften, sollen ganz oder theilweise enteignet werden, soferne deren Belassung mit dem Zustande, in welchem das belastete Grundstück erhalten werden soll, nicht oder nur unter besonderen, schwer zu überwachenden Vorsichten vereinbar erscheint.

§. 5.

Für die gemäß §. 4 stattfindende Enteignung ist die angemessene Entschädigung zu leisten, wobei nicht nur auf den Werth des enteigneten Grundstückes oder Rechtes, sondern auch auf die Verminderung des Werthes, welchen der etwa zurückbleibende Theil des Grundbesitzes, beziehungsweise die vordem nutzungsberechtigte Realität erleidet, Rücksicht zu nehmen ist.

Handelt es sich aber um die Einstellung der Ausübung solcher Nutzungsrechte auf Grundstücken des Arbeitsfeldes, anstatt deren den Nutzungsberechtigten gleichartige und gleichwerthige Nutzungsrechte an anderen Grundstücken von den betheiligten Gemeinden oder Grundbesitzern freiwillig eingeräumt werden, so können die Nutzungsberechtigten eine Entschädigung für diese Aenderung nur insoweit ansprechen, als sie durch dieselbe dennoch einen Nachtheil erleiden sollten.

§. 6.

Insoferne die Enteignung eines zum Arbeitsfelde gehörigen Grundstückes nicht stattfindet, muß dessen Besitzer dulden, daß die zur Herbeiführung des zweckentsprechenden Zustandes dieses Grundstückes festgestellten Vorkehrungen (z. B. die Herstellung von Sickergräben oder anderen Entwässerungsanlagen, Aufforstung, Berasung u. s. w.) durchgeführt werden und ist ferner der jeweilige Besitzer verpflichtet, den in Betreff der künftigen Benützung des Grundstückes und der Bringung der Producte erlassenen Anordnungen vollständig nachzukommen.

Ist mit diesen Vorkehrungen oder Anordnungen eine dauernde Herabminderung des Reinertrages des Grundstückes, im Vergleiche zu seiner bisherigen Verwendung, oder der Entgang einer für die Wirthschaft des Berechtigten wesentlichen Nutzung verbunden, so ist hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Beim Waldgrunde insbesondere ist bei Beurtheilung der Frage der Entschädigung des Grundbesitzers für die Einschränkung seines Eigenthumsrechtes durch Einstellung der Weide- oder einer sonstigen Nutzung oder Nutzungsform auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob und inwieferne die weitere Ausübung der eingestellten Nutzung oder Nutzungsform mit den forstgesetzlichen Bestimmungen überhaupt und namentlich mit jenen, welche die Erhaltung des Waldes selbst zum Gegenstande haben, vereinbar gewesen wäre.

§. 7.

Bei der Feststellung der in den §§. 3, 5 und 6 bezeichneten Entschädigungen ist auf diejenigen Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, hinsichtlich deren erhellt, daß sie in der Absicht hervorgerufen wurden, um sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benützen, wie insbesondere auf solche Verwendungsarten des Grundstückes, die sich mit Rücksicht auf alle vorherrschenden Verhältnisse nicht als sachgemäß darstellen.

§. 8.

Wird bei Ausführung des Unternehmens ein nicht enteignetes Grundstück dessen Aufforstung dem Besitzer auf Grund des Forstgesetzes obliegen würde, auf Kosten des Unternehmens aufgeforstet (§. 6), so sind auf Begehren des Unternehmers von einer diesem Grundbesitzer in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen etwa gebührenden Entschädigung jene Kosten in Abzug zu bringen, welche ihm die Aufforstung verursacht hätte.

§. 9.

Als Unternehmer solcher, unter Anwendung dieses Gesetzes auszuführenden Werke zur thunlichst unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer können die Staatsverwaltung, betheiligte Länder, Bezirke, Gemeinden und andere Interessenten einzeln oder in Gemeinschaft auftreten.

Der Unternehmer hat die vorgeschlagene Begrenzung des Arbeitsfeldes und das Generalproject für die auszuführenden Arbeiten vorzulegen; das Nähere über die Einrichtung und Vorlage des Generalprojectes ist im Verordnungswege zu bestimmen.

§. 10.

Auf Grund des Generalprojectes entscheidet der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den anderen etwa betheiligten Ministern über die öffentliche Nützlichkeit des beabsichtigten Unternehmens im Allgemeinen, sowie darüber, ob sich insbesondere das vorgelegte Generalproject zur weiteren Verhandlung eignet.

§. 11.

Hat der Ackerbauminister erkannt, daß sich das Generalproject in seiner ursprünglichen oder in einer einvernehmlich mit dem Unternehmer abgeänderten Form zur weiteren Verhandlung eignet, so ist dasselbe zunächst vom Unternehmer durch die genaue Ermittlung der Abgrenzung des Arbeitsfeldes, sowie aller einzelnen daselbst zu treffenden Vorkehrungen und durch entsprechende Vervollständigung des Situationsplanes zu ergänzen und der zuständigen politischen Bezirksbehörde mit einer besonderen Angabe jener Grundparcellen, hinsichtlich deren Maßnahmen im Sinne der §§. 4 oder 6 beabsichtigt sind, und jener Wasserberechtigten, deren Rechte durch die geplanten Vorkehrungen berührt werden, vorzulegen.

§. 12.

Das im Sinne des §. 11 ergänzte Project ist von der politischen Bezirksbehörde in der meistbetheiligten Gemeinde durch wenigstens 30 Tage zur allgemeinen Einsicht auflegen zu lassen. Daselbst und in den anderen etwa mitbetheiligten Gemeinden ist auch der Beginn, sowie das Ende dieser Frist in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken zu verlautbaren, daß es den Gemeindevertretungen und den einzelnen in irgend einer Weise Betheiligten freisteht, innerhalb dieser Frist etwaige Einwendungen gegen das Project im Ganzen oder gegen einzelne Theile desselben bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

An wenigstens fünf gleichfalls zu verlautbarenden Tagen dieser Frist hat ein Vertreter des Unternehmers in der Gemeinde zu weilen, um etwa gewünschte mündliche Erläuterungen in Betreff des daselbst aufgelegten Projectes zu ertheilen.

In der Verlautbarung ist ferner der Tag und Ort zu bezeichnen, an welchem nach Ablauf der erwähnten dreißigtägigen Frist die commissionelle Verhandlung über das aufgelegte Project beginnen wird.

Von dem Inhalte der Verlautbarung sind alle Jene, deren Grundeigenthums-, Nutzungs- oder Wasserrechte durch eine im Projecte enthaltene Vorkehrung betroffen werden, soweit dieselben der politischen Bezirksbehörde bekannt sind, ferner — wenn durch das Project eine

Eisenbahn berührt wird — auch die k. k. Generalinspection der Eisenbahnen individuell zu verständigen.

§. 13.

Bei der commissionellen Verhandlung ist vor Allem die volle Klarstellung der voraussichtlichen Einwirkung des beabsichtigten Unternehmens auf die allgemeinen und die betheiligten privaten Interessen, die Berücksichtigung der im öffentlichen Interesse erhobenen Einwendungen durch entsprechende Aenderungen oder Ergänzungen des Projectes und die gütliche Einigung der Betheiligten hinsichtlich der im privaten Interesse erhobenen Einwendungen anzustreben. Die aufrecht gehaltenen Einwendungen gegen das Unternehmen als Ganzes oder gegen bestimmte Theile desselben sind erschöpfend zu erörtern, wobei allenfalls nothwendige Erhebungen sofort unter Zuziehung von Sachverständigen zu pflegen sind.

Zugleich sind die mit dem beabsichtigten Unternehmen verbundenen Entschädigungsfragen zu verhandeln, und, wenn ein Uebereinkommen zwischen dem Unternehmer und den Entschädigungsberechtigten nicht erzielt wird, alle Verhältnisse zu erheben, welche für die Entscheidung dieser Fragen von Belang sind. Hiebei ist insbesondere auch darauf hinzuwirken, daß Denjenigen, denen nach dem Projecte die Ausübung von Nutzungsrechten auf Grundstücken des Arbeitsfeldes eingestellt werden müßte, gleichartige und gleichwerthige Rechte auf anderen Grundstücken eingeräumt werden (§. 5).

Die commissionelle Verhandlung mit den Parteien ist mündlich zu führen und sind zu derselben nach Erforderniß Sachverständige von Amtswegen beizuziehen. Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle wesentlichen Momente der Verhandlung, insbesondere die erzielten Uebereinkommen, die sonstigen Ergebnisse der mündlichen Erörterung unter Angabe der für und gegen das Project vorgebrachten Gründe und die hinsichtlich der Entschädigungsfragen erhobenen Verhältnisse zu enthalten hat.

§. 14.

Das Verhandlungsprotokoll ist sammt allen bezüglichen Behelfen von der Bezirksbehörde gutächtlich der politischen Landesbehörde vorzulegen, welche die Entscheidung über das Project überhaupt und dessen einzelne Theile, beziehungsweise über die zur Ausführung desselben vorzunehmenden Enteignungen oder sonstigen Vorkehrungen, sowie über die damit verbundenen Entschädigungsfragen unter Feststellung der Fälligkeitstermine der einzelnen Entschädigungsbeträge fällt und diese Entscheidungen durch die Bezirksbehörde den Betheiligten zustellen läßt. Gegen diese Entscheidungen der Landesbehörde steht die Berufung an den Ackerbauminister offen, welcher, soferne es sich um das Project, beziehungsweise um die zur Ausführung desselben vorzunehmenden Enteignungen und sonstigen Vorkehrungen handelt, endgiltig, in Betreff aber der damit verbundenen Entschädigungsfragen mit Vorbehalt der im §. 15 bezeichneten Betretung des Rechtsweges entscheidet.

Insoweit durch den Gegenstand einer Berufung der Wirkungskreis anderer Minister berührt wird, entscheidet der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern.

§. 15.

Es steht Jedem, welcher sich durch die Entscheidung des Ackerbauministers über eine Entschädigungsfrage nicht für befriedigt hält, frei, innerhalb dreißig Tagen, von der Zustellung der Entscheidung an, die gerichtliche Ermittlung und Feststellung der Entschädigung bei jenem Bezirksgerichte zu begehren, in dessen Sprengel das Object der den Entschädigungsanspruch begründenden Vorkehrung liegt.

Die Ermittlung und Feststellung der Entschädigung im gerichtlichen Wege hat unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1878 (R. B. Bl. Nr. 30), betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von

Eisenbahnen zu erfolgen; die im §. 24 des eben bezogenen Gesetzes angeordnete Aufstellung und Kundmachung einer besonderen Liste von Sachverständigen hat jedoch in den Angelegenheiten dieses Gesetzes zu unterbleiben.

§. 16.

In Betreff der Feststellung der Entschädigung im Wege des Uebereinkommens, des gerichtlichen Erlages derselben, sowie der Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878 (R. G. Bl. Nr. 30) sinngemäß anzuwenden.

Auf den Vollzug der nach dem gegenwärtigen Gesetze vorzunehmenden Enteignungen finden die Vorschriften der §§. 35 bis 38 des bezogenen Gesetzes gleichfalls sinngemäße Anwendung.

§. 17.

Ergibt sich bei Ausführung des Unternehmens das Bedürfniß neuer, im Projecte nicht vorgesehener Vorkehrungen, so hat die politische Bezirksbehörde über dieselben mit den Betheiligten zu verhandeln und finden im Weiteren die Bestimmungen des §. 14 Anwendung.

Insoweit es sich aber um im Projecte nicht vorgesehene Ansprüche an Grundeigenthümer im Sinne des §. 3 handelt, entscheidet die politische Bezirksbehörde sofort in erster und die Landesbehörde in zweiter und letzter Verwaltungsinstanz, vorbehaltlich der Betretung des Rechtsweges nach Maßgabe des §. 15 hinsichtlich der mit solchen Angelegenheiten verbundenen Entschädigungsfragen.

§. 18.

Die mit der Ausführung des Unternehmens verbundenen Kosten, einschließlich der Entschädigungen und Regieauslagen, sind von dem Unternehmer zu tragen. Demselben obliegen auch die Kosten für die fernere Erhaltung des Werkes, falls die Erhaltungspflicht nicht in anderer Weise geregelt wird.

Die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze über eine etwaige Heranziehung Anderer zu Beiträgen für die Ausführung und Erhaltung des Werkes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 19.

Wird das Unternehmen nicht von der Staatsverwaltung selbst ausgeführt, so hat die politische Landesbehörde durch fallweise zu bestimmende geeignete Organe die nöthige Aufsicht ausüben zu lassen, damit das Unternehmen in der den Vorschriften dieses Gesetzes und dem genehmigten Projecte entsprechenden Art und Weise ausgeführt werde.

Die fernere Aufsicht über die Instandhaltung des zur Ableitung des Gebirgswassers geschaffenen Zustandes obliegt dem Forsttechniker, welcher für das betreffende Gebiet der politischen Verwaltung beigegeben ist oder von der politischen Landesbehörde mit dieser Aufgabe betraut wird. Die besondere Aufsicht über die Instandhaltung bestimmter Objecte ist nöthigenfalls einem Staatsbautechniker zuzuweisen. Diese Techniker sind ermächtigt, die erforderliche Unterstützung von Seite der Gemeindevorsteher und der politischen Behörde in Anspruch zu nehmen.

§. 20.

Wenn im Interesse der guten und zweckentsprechenden Erhaltung des Werkes nachträglich noch weitere Vorkehrungen erforderlich scheinen, finden auch in Betreff solcher Vorkehrungen die für die Herstellung des Werkes selbst gegebenen Vorschriften Anwendung; das betreffende Verfahren ist, falls bei einem verhältnißmäßig geringen Umfange der noch nöthigen Vorkehrungen die Auflegung des bezüglichen Projectes gemäß §. 12 vom Landeschef für entbehrlich erkannt wird, nach Maßgabe des §. 17 zu pflegen.

§. 21.

In den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Berufungen gegen Entscheidungen der politischen Bezirks- oder Landesbehörde innerhalb 14 Tagen, von der Zustellung der Entscheidung an, bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

§. 22.

Beschädigungen der Anlagen an den Gerinnen oder in anderen Theilen des Arbeitsfeldes, sowie Uebertretungen der hinsichtlich der Behandlung und Benutzung der Grundstücke und der Bringung der Producte getroffenen Anordnungen werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hätte, von den politischen Behörden an Geld von 5 bis 200 fl. oder mit Arrest von einem bis 40 Tagen bestraft, wobei auch auf den gänzlichen oder theilweisen Verfall der ordnungswidrig gewonnenen oder gebrachten Producte erkannt werden kann.

Bei Uebertretungen, welche mit einem erheblichen Schaden verbunden sind, kann die Geldstrafe bis zu 500 fl. und die Arreststrafe bis zu drei Monaten erhöht und zugleich nicht nur auf den erwähnten Verfall der Producte, sondern auch auf den Verlust der Bringungsbefugniß erkannt werden.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind die Geldstrafen in Arrest umzuwandeln, und zwar Geldstrafen bis zu 5 fl. in 24stündigen Arrest und größere Geldstrafen im Verhältnisse von 24 Stunden Arrest für je 5 fl., jedoch nicht über drei Monate.

Die Geldstrafen und die verfallenen Producte, beziehungsweise der Erlös aus dem Verkaufe der letzteren, sind zur Erhaltung der Anlagen zu verwenden und bis dahin von der politischen Behörde zu verwalten.

§. 23.

Der Ackerbauminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die in diesem Gesetze der politischen Bezirks- und Landesbehörde zugewiesenen Amtshandlungen, einschließlich der Entscheidungen, jedoch mit Ausschluß der Straf- und der vollziehenden Gewalt, an besondere Local- und beziehungsweise Landescommissionen übertragen und deren Geschäftsbehandlung im Verordnungswege regeln.

Die Landescommission kann auch zu dem Zwecke eingesetzt werden, daß durch dieselbe die Oertlichkeiten, an welchen Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes nothwendig oder wünschenswerth sind, erforscht und die geeigneten Maßnahmen zur Ausführung der Unternehmungen bei der Staatsverwaltung, dem Lande oder anderen Interessenten angeregt werden. Die Einsetzung der Commission zu diesem Zwecke hat jedenfalls stattzufinden, wenn der Landtag die Einsetzung beschließt und die hiezu nothwendigen Mittel bewilligt.

Ebenso hat die Einsetzung einer Landescommission stattzufinden, wenn es sich um die Ausführung bedeutender oder zahlreicher Unternehmungen dieser Art handelt.

Die vorbezeichneten Commissionen sind ermächtigt, behufs Durchführung der ihnen obliegenden Amtshandlungen die erforderliche Unterstützung von Seite der Gemeindevorsteher und der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen.

Wenn in Betreff bestimmter Unternehmungen einvernehmlicher Vorgang verschiedener Landescommissionen nothwendig ist, hat der Ackerbauminister die angemessenen Vorkehrungen zu treffen, auf daß das Einvernehmen, sei es im schriftlichen Wege, sei es durch gemeinschaftliche Berathungen der betheiligten Commissionen oder von Abgeordneten derselben erzielt werde.

§. 24.

Die Landescommission hat unter dem Vorsitze des Landeschefs oder eines von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Stellvertreters zu bestehen:

1. aus administrativen und technischen Organen der Staatsverwaltung und aus sonstigen von der Staatsverwaltung zu berufenden Mitgliedern;

2. aus Mitgliedern, welche der Landesausschuß in die Commission entsendet;

3. aus Mitgliedern, welche der Landesculturrath, oder, wo ein solcher nicht besteht, der vom Ackerbauminister hiezu berufene land- oder forstwirthschaftliche Verein abordnet.

Insoferne durch das Unternehmen eine Eisenbahn berührt wird, ist die Landescommission durch einen vom Handelsminister zu bestimmenden Vertreter der k. k. Generalinspection der Eisenbahnen zu verstärken.

Die Localcommissionen sind vom Landeschef fallweise nach Maßgabe der Verhältnisse zusammenzusetzen.

§. 25.

Insoferne dieses Gesetz bei Ausführung der im §. 3 des Gesetzes vom 13. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 31), betreffend die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882, in Aussicht genommenen Vorkehrungen zur Anwendung gelangt, fungirt die im §. 8 jenes Gesetzes bezeichnete Landescommission auch als Landescommission im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes, vorbehaltlich ihrer Verstärkung durch einen Vertreter der k. k. Generalinspection der Eisenbahnen in dem im §. 24 angegebenen Falle.

§. 26.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau, Inneres, Handel und Justiz beauftragt.

Wien, am 30. Juni 1884.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p. Pino m. p. Pražák m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1884,

betreffend die Theilung des politischen Amtsbezirkes Karolinenthal in Böhmen, dann die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in der Stadt „Königliche Weinberge" bei gleichzeitiger Auflassung der Bezirkshauptmannschaft Polna.

(R. G. Bl. vom 19. Juli 1884 Nr. 119.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März l. J. in theilweiser Aenderung der mit Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung des Königreiches Böhmen die Theilung des dermaligen politischen Amtsbezirkes Karolinenthal in zwei politische Bezirke: Karolinenthal und Königliche Weinberge, dann die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in der Stadt Königliche Weinberge, bei gleichzeitiger Auflassung der Bezirkshauptmannschaft Polna, in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gerichtsbezirke Karolinenthal und Brandeis beim politischen Bezirke Karolinenthal zu verbleiben und die Gerichtsbezirke Königliche Weinberge und Eule den politischen Bezirk Königliche Weinberge zu bilden haben, von der aufzulassenden Bezirkshauptmannschaft Polna aber

die Gerichtsbezirke Polna und Stecken der Bezirkshauptmannschaft Deutschbrod und der Gerichtsbezirk Přibislau der Bezirkshauptmannschaft Chotebor zugewiesen werden.

Die Bezirkshauptmannschaft Königliche Weinberge hat ihre Amtswirksamkeit am 1. October 1884 zu beginnen und die Bezirkshauptmannschaft Polna ihre Thätigkeit mit Ende September 1884 einzustellen.

Taaffe m. p.

Berichtigung.

In dem am 5. Juli 1884 ausgegebenen Stücke XXXII Nr. 110 des Reichsgesetzblattes, enthaltend die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 30. Juni 1884 soll es in dieser Verordnung Pag. 271 Post 28, Zeile 2 anstatt:

„Posamentirer, Knopf- und Crepinmacher"

richtig heißen:

„Posamentirer-, Knopf- und Crepinmacher".

Verordnung des Handelsministers vom 15. Juli 1884,

betreffend die Regelung der Beziehungen der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen zur Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

(R. G. Bl. vom 22. Juli 1884 Nr. 122.)

In Ausführung des §. 9 der mit Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 103) kundgemachten Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern werden in Absicht auf die Regelung der Beziehungen der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen zur k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen die nachstehenden Anordnungen getroffen.

§. 1.

Aus dem mit Verordnung des Handelsministeriums vom 26. August 1875 (R. G. Bl. Nr. 116) normirten Wirkungskreise der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen entfallen in den dienstlichen Beziehungen derselben zur Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen alle Amtshandlungen und Agenden, welche nicht ausdrücklich in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) oder in anderen Gesetzen der Generalinspection auch gegenüber den Staatseisenbahnen vorbehalten sind und gemäß §. 8 der oberwähnten Organisation mit der Handhabung der Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes nicht im Zusammenhange stehen.

Insbesondere findet eine Prüfung und Ueberwachung der ökonomischen Gebarung der Generaldirection durch die Generalinspection nicht statt.

§. 2.

Der Generalinspection obliegt nach Maßgabe des §. 8 der Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung auch fernerhin:

a) die Aufsicht über die Erhaltung der Bahnlinien sammt Zugehör,
b) die Aufsicht über die Instandhaltung der Fahrbetriebsmittel,
c) die Ueberwachung des technischen Betriebes, des Signal- und des Transportwesens und
d) die Aufsicht über die Bahnbeamten und Diener im Sinne der Eisenbahnbetriebsordnung.

§. 3.

Die Generaldirection ist befugt, soferne nicht im einzelnen Falle die Entscheidung des Handelsministers einzuholen ist (§. 16 der Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung), die bisher in Bezug auf die Bauausführung nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere den Verordnungen vom 25. Jänner 1879 (R. G. Bl. Nr. 19) und vom 29. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 59) dem Handelsministerium, beziehungsweise der Generalinspection vorbehaltenen Angelegenheiten im Namen des Handelsministers zu entscheiden, die Einleitung und Vornahme der diesfalls vorgeschriebenen Commissionen zu veranlassen und die Ausführung der Bauarbeiten sowohl auf den im Bau befindlichen, als auch auf den im Betriebe stehenden Linien zu überwachen.

Bei den bezüglichen Commissionen hat jedoch nach wie vor ein Vertreter der Generalinspection zu interveniren und sind deshalb vor der Abhaltung der betreffenden Commission die bezüglichen Acten und Projectspläne durch einen Zeitraum von 14 Tagen zur Einsicht der Generalinspection bereitzuhalten.

Die Generaldirection wird die Pläne von Herstellungen, welchen eine neue Constructionsart oder ein neues System zu Grunde liegt, der Generalinspection zur Begutachtung übermitteln, und derselben zur Evidenzhaltung der Bahneinrichtungen der österreichischen Eisenbahnen von den Ausführungsplänen der Stations- und Geleiseanlagen, sowie der sonstigen Betriebsanlagen neuer Bahnlinien je eine Copie für das Archiv zur Verfügung stellen.

Die im Archive der Generalinspection bereits vorhandenen Pläne von solchen Anlagen sind durch die Generaldirection im ersten Monate jedes Jahres durch Einzeichnung der im Laufe des Vorjahres erfolgten Aenderungen in Uebereinstimmung mit dem factischen Bestande zu bringen.

Die Generaldirection ist ferner ermächtigt, beim commerciellen und technischen Betriebe nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse und eventuell nach eingeholter Genehmigung des Handelsministers alle jene Ausnahmen und Erleichterungen einzuführen, beziehungsweise zu gewähren, rücksichtlich welcher in den bestehenden Vorschriften, und zwar insbesondere im Eisenbahn-Betriebsreglement vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) in den Grundzügen der Vorschriften für den Verkehrsdienst auf Eisenbahnen mit normalem Betriebe (Handelsministerial-Erlaß vom 18. October 1876 Z. 30.084), in der Verordnung des Handelsministeriums vom 12. März 1879 (R. G. Bl. Nr. 38), betreffend die Veröffentlichung von Refactien und sonstigen Begünstigungen im Güterverkehre auf Eisenbahnlinien, in der Verordnung des Handelsministeriums vom 31. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 3), womit die vorerwähnte Verordnung vom 12. März 1879 (R. G. Bl. Nr. 38) abgeändert wird, dann in den Grundzügen der Vorschriften für den Betrieb auf Localbahnen (Handelsministerial-Erlaß vom 1. August 1883 Z. 24.932) u. s. w. dem Handelsministerium, beziehungsweise der Generalinspection die Entscheidung vorbehalten ist; die Generaldirection hat jedoch, soferne keine andere Bestimmung getroffen ist, in jedem einzelnen Falle von den bezüglichen Anordnungen der Generalinspection im kurzen Wege Mittheilung zu machen.

Ebenso sind die nach vorherigem Einvernehmen mit der Postverwaltung festgestellten Fahrordnungen, die Tarife für den Personen- und Güterverkehr sammt den einschlägigen Kundmachungen und Nachträgen, die Dienstbefehle, welche tarifarische Anordnungen enthalten, dann die Gewährung von Refactien und sonstigen Begünstigungen im Güterverkehre, welche nicht zur Veröffentlichung gelangen und an welchen auch Privat-Eisenbahngesellschaften betheiligt sind, rechtzeitig der Generalinspection mitzutheilen.

Desgleichen sind der Generalinspection die Vereinbarungen mit in- oder ausländischen Bahnverwaltungen, welche über Instradirungen, Verkehrstheilungen oder tarifarische Angelegenheiten im Allgemeinen getroffen werden, dann die Antheilstabellen, sowie alle jene Refactien,

welche nur die Staatsbahnlinien betreffen und nach der von der Generaldirection getroffenen Entscheidung nicht zur Publication gelangen, bekannt zu geben.

§. 4.

Alle Angelegenheiten des Eisenbahnwesens, welche nach einheitlichen Vorschriften für sämmtliche österreichischen Eisenbahnen zu regeln sind, werden im Handelsministerium, beziehungsweise von der Generalinspection behandelt; jedoch ist in solchen Fällen vorher die Aeußerung der Generaldirection einzuholen.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. August 1884 in Wirksamkeit.

Pino m. p.

Staatsvertrag vom 19. Jänner 1884,

mit dem Fürstenthume Liechtenstein, bezüglich der Justizverwaltung in diesem Fürstenthume.

(R. G. Bl. vom 31. Juli 1884 Nr. 124.)

(Abgeschlossen in Wien am 19. Jänner 1884, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Schönbrunn am 22. Juni 1884 und die Ratificationen ausgewechselt in Wien am 26. Juni 1884.)

Artikel I.

Das k. k. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg wird fortfahren hinsichtlich der Rechtsangelegenheiten des Fürstenthums Liechtenstein in Civil- und Strafsachen die ihm durch das Hofdecret vom 13. Februar 1818 J. G. S. Nr. 1418, übertragene Function einer dritten Instanz wie bisher auszuüben.

Artikel II.

Die k. k. österreichische Regierung wird die ihr unterstehenden richterlichen Beamten, welche in den fürstlich Liechtenstein'schen Justizdienst eintreten, oder welche von ihren Vorgesetzten angewiesen werden, die Stelle eines fürstlich Liechtenstein'schen richterlichen Beamten vorübergehend zu versehen oder aus Anlaß der Bildung eines fürstlich Liechtenstein'schen Spruchcollegiums als Richter mitzuwirken, nach Maßgabe des Bedarfes für die Dauer der Dienstleistung im Fürstenthume Liechtenstein beurlauben.

Artikel III.

Die fürstlich Liechtenstein'sche Regierung wird die Kosten, welche durch die zu ihren Gunsten erfolgte Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages verursacht werden, ersetzen.

Zu diesen Kosten gehören:

1. Die von beiden Regierungen einverständlich festzusetzende Pauschalvergütung der beim k. k. Oberlandesgerichte in Innsbruck entstehenden Kanzleiauslagen.

2. Die Mehrauslagen, die für die k. k. österreichische Regierung in dem Falle entstehen, daß durch eine nach Art. II dieses Vertrages ertheilte Beurlaubung die Substituirung des beurlaubten Beamten in Oesterreich nothwendig werden sollte.

3. Ein Beitrag zu der von der k. k. österreichischen Regierung an einen richterlichen Beamten, der zum Zwecke des Eintrittes in den fürstlich Liechtenstein'schen Justizdienst beurlaubt war, zu entrichtenden Pension, welcher Beitrag eine nach der Dauer der im Fürstenthume

Liechtenstein geleisteten Justizdienste und dem während dieser Dienstzeit in Oesterreich bekleideten Dienstrange, sowie den diesem Dienstrange entsprechenden Bezügen zu bemessende Quote der Pension zu bilden hat.

Artikel IV.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf fünf Jahre abgeschlossen und soll Einen Monat nach Austausch der Ratificationen in Kraft treten.

Wenn der Vertrag nicht zwölf Monate vor Ablauf des angegebenen Zeitraumes von einem der vertragschließenden Theile gekündigt wird, so verlängert sich dessen Wirksamkeit bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Zeitpunkte ab, an welchem die Kündigung des Vertrages erfolgen würde.

Artikel V.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages werden, sobald als möglich, in Wien ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der vertragschließenden Theile den Vertrag unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, am 19. Jänner 1884.

(L. S.) Graf **Westphalen** m. p. (L. S.) **Szögyény** m. p.

Der vorstehende Vertrag wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes hiermit kundgemacht.

Wien, am 19. Juli 1884.

Taaffe m. p. **Pražák** m. p.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. Juli 1884,

betreffend die Zulassung zur Prüfung für den technischen Dienst in der Staatsforstverwaltung.

(R. G. Bl. vom 31. Juli 1884 Nr. 125.)

Im Nachhange zu den Verordnungen des Ackerbauministeriums vom 13. Februar 1875, §. 2 (R. G. Bl. Nr. 9) und vom 4. Februar 1883 (R. G. Bl. Nr. 16) wird bestimmt, daß nebst den dort vorgeschriebenen Nachweisen behufs Zulassung zur Prüfung für den technischen Dienst in der Staatsforstverwaltung die Aspiranten des staatlichen Forstdienstes, welche vom Juli 1885 ab die k. k. Hochschule für Bodencultur absolviren, den Nachweis über den Besuch der an der genannten Hochschule stattfindenden Collegien, das forstliche System der Wildbachverbauung betreffend, und über die aus diesen Collegien bei dem Docenten mit gutem Erfolge bestandene Prüfung beizubringen haben. Das Ergebniß dieser Prüfung wird im Zeugnisse über die zweite theoretische Staatsprüfung vorgemerkt werden.

Diese Bestimmungen gelten im Sinne des ersten Absatzes des §. 5 der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1883 (R. G. Bl. Nr. 137) auch für die Aspiranten des forsttechnischen Dienstes der politischen Verwaltung.

Falkenhayn m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Juli 1884,

betreffend die Entrichtung der Stempelgebühr für in Form von Telegrammen aus Bosnien und der Herzegovina eingebrachte Eingaben.

(R. G. Bl. vom 7. August 1884 Nr. 127.)

In Betreff der Entrichtung der Stempelgebühr für bei den Telegraphenämtern in Bosnien und der Herzegovina an Behörden, Aemter u. s. f. des diesseitigen Staatsgebietes in Form von Telegrammen eingebrachte Eingaben, dann bezüglich derjenigen Eingaben, welche in Form von Telegrammen bei Telegraphenämtern des diesseitigen Staatsgebietes aufgegeben, aber an Behörden, Aemter u. s. f. in Bosnien und der Herzegovina gerichtet werden, sind die Bestimmungen der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. April 1882 (R. G. Bl. Nr. 42) sinngemäß in Anwendung zu bringen, wornach den Nachtragseingaben der erforderliche Stempelbetrag statt in Stempelmarken auch in Baarem beigeschlossen werden kann.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1884,

womit eine Erläuterung zur Verordnung vom 14. März 1884 (R. G. Bl. Nr. 34), betreffend die Regelung des Handverkaufs in Apotheken, erlassen wird.

(R. G. Bl. vom 7. August 1884 Nr. 131.)

Da den Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. März l. J. (R. G. Bl. Nr. 34) namentlich in Betreff der Ausschließung gewisser Artikel vom Handverkaufe in den Apotheken eine unrichtige Deutung unterlegt wurde, werden nachstehende Erläuterungen der bezogenen Verordnung erlassen:

1. Jene arzneilichen Zubereitungen und pharmaceutischen Präparate, für welche in der Pharmakopoe vom Jahre 1869, beziehungsweise in dem Anhange derselben vom Jahre 1878 besondere Bereitungsvorschriften gegeben sind, und die weder in der Pharmakopoe und in der jeweilig giltigen Arzneitaxe mit einem Kreuze bezeichnet, noch in der, der Arzneitaxe beigegebenen Maximaldosentabelle namentlich angeführt sind, werden durch die Eingangs bezogene Verordnung nicht betroffen und sind vom Handverkaufe in Apotheken nicht ausgeschlossen.

Es unterliegt daher beispielsweise die Abgabe des Acetum und des Oxymel Scillae, des Emplastrum cantharidum, des Oleum hyoscyami foliorum coctum, des Spiritus sinapis, der Pilulae laxantes, des Pulvis Doweri, der Trochisci Ipecacuanhae und Santonini u. s. w., insoferne alle diese Artikel genau nach den Vorschriften der Pharmacopoea austriaca editio VI. dargestellt sind, im Handverkaufe keinem Anstande.

2. Desgleichen sind Carbolsäure und andere, in der Maximaldosentabelle angeführte Artikel, z. B. Cuprum sulfuricum, Zincum sulfuricum, soferne sie nicht als Heilmittel, sondern sei es in Substanz, Lösung oder Mischung lediglich als Desinfectionsmittel verwendet werden, dem Handverkaufe nicht entzogen, jedoch muß diese Verwendung durch die entsprechende Signatur „Zur Desinfection" auf dem Gefäße ersichtlich gemacht werden.

3. Es wird gestattet, Chloroform in Liniment oder Salbenform im Handverkauf abzugeben; es darf jedoch die Menge des Chloroforms nicht über 20 Procente der Gesammtmischung betragen.

4. In Betreff solcher Arzneiartikel, welche in der österreichischen Pharmakopoe, in der Arzneitaxe und in der Maximaldosentabelle keine Aufnahme gefunden haben, ist sich bei deren

Abgabe strenge nach den Bestimmungen der §§. 16 und 17 des Hofkanzleidecretes vom 3. November 1808 Z. 16.135 zu benehmen.

5. Auf die Abgabe der Thierheilmittel hat die Ministerialverordnung vom 14. März l. J. (R. G. Bl. Nr. 34) keine Anwendung.

Taaffe m. p.

Uebereinkunft vom 8. Jänner 1884,

zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz wegen Bewilligung des Armenrechtes.

(R. G. Bl. vom 26. August 1884 Nr. 137.)

(Abgeschlossen in Bern am 8. Jänner 1884, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt am 17. Juni 1884, und die beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt in Bern am 3. August 1884.)

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn und

der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

von dem gemeinsamen Wunsche beseelt, ihren Staatsangehörigen die Rechtswohlthat des Armenrechtes in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und in Strafsachen gegenseitig zu sichern, haben sich entschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen und haben zu diesem Behuf zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn

Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft Herrn Moriz Freiherrn v. Ottenfels und

der hohe Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

den Herrn Bundesrath Adolf Deucher, Chef des Post- und Eisenbahndepartements und Stellvertreter des Chefs des Justiz- und Polizeidepartements,

welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die österreichischen und die ungarischen Staatsangehörigen sollen in der Schweiz und die schweizerischen Staatsangehörigen sollen in Oesterreich und in Ungarn die Rechtswohlthat des Armenrechtes in allen Fällen, in welchen dieses Recht auch den Einheimischen zu gewähren wäre, genießen, wenn sie die jeweilen in Kraft bestehenden Gesetze des Landes beobachten, in welchem des Armenrecht nachgesucht wird.

Artikel II.

Das Armuthszeugniß ist dem Ausländer, welcher das Armenrecht verlangt, in jedem Falle von den Behörden seines gewöhnlichen Wohnsitzes auszustellen.

Wenn er nicht in dem Lande wohnt, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so soll das Armuthszeugniß von einem diplomatischen Agenten desjenigen Landes, in welchem das Zeugniß vorgelegt werden soll, unentgeltlich beglaubigt werden.

Wohnt er in dem Lande, in welchem das Begehren gestellt wird, so können außerdem bei den Behörden seines Heimatslandes weitere Aufschlüsse über ihn eingezogen werden.

Artikel III.

Oesterreichische und ungarische Staatsangehörige, welchen in der Schweiz, sowie schweizerische Staatsangehörige, welchen in Oesterreich oder in Ungarn das Armenrecht bewilligt worden ist, sind hiemit von Rechtswegen von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit, welche — gleichviel unter welchem Namen — kraft der Gesetzgebung des Landes, in welchem die Klage erhoben wurde, gegenüber von Ausländern gefordert werden könnten, die mit Inländern Proceß führen.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben.

Sollte ein Jahr vor Ablauf dieses Termines keiner der hohen vertragschließenden Theile seine Absicht angezeigt haben, die Rechtswirkungen dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe in Kraft bestehen, bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem ein oder der andere Theil diesen Vertrag aufgekündigt haben wird.

Artikel V.

Dieser Vertrag wird sobald als möglich der Ratification der competenten Autoritäten unterzogen werden.

Er tritt mit dem Tage der Auswechslung der Ratificationen in Kraft.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern am achten Jänner des Jahres Eintausend achthundert vier und achtzig.

(L. S.) **Ottenfels** m. p. (L. S.) **Deucher** m. p.

Die vorstehende Uebereinkunft wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 18. August 1884.

Taaffe m. p. **Pražák** m. p.

Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 24. August 1884,

womit die im Artikel III §§. 1—3 der Ministerialverordnung vom 3. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 145) enthaltenen Uebergangsbestimmungen zur Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx, bezüglich des Rindermarktes, Schweinemarktes und Schafmarktes außer Wirksamkeit gesetzt werden.

(R. G. Bl. vom 26. August 1884, Nr. 141.)

In Gemäßheit des Artikels IV der Ministerialverordnung vom 3. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 145) wird festgesetzt, daß die im Artikel III §§. 1—3 dieser Ministerialverordnung enthaltenen Uebergangsbestimmungen zur Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx am 12. September l. J. bezüglich des Rindermarktes, Schweinemarktes und Schafmarktes (II., IV. und V. Abschnitt der Marktordnung) außer Wirksamkeit treten.

Taaffe m. p. **Pino** m. p. **Falkenhayn** m. p.

Ferner sind im **Reichsgesetzblatte** erschienen:

Unter Nr. 104 Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884, **für die Locomotiveisenbahn von St. Pölten nach Tulln nebst Abzweigungen;**

„ „ 105 Gesetz vom 1. Juni 1884, **betreffend die Unterdrückung der Skrljevo-Krankheit in Dalmatien;**

„ „ 106 Verordnung des Handelsministers vom 1. Juli 1884, **betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit den Verordnungen vom 15. September 1881 (R. G. Bl. Nr. 100) und vom 1. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 52) eingeführten neuen Fassung der Anlage D zu demselben;**

„ „ 107 Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. Juli 1884, **betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, altem Tauwerk, für den Handel bestimmten alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchten Bettzeuges aus Frankreich, Algier und Tunis;**

„ „ 108 Verordnung des Handelsministeriums vom 19. Juni 1884, **betreffend die Einziehung der Postwerthzeichen der Emission vom Jahre 1867;**

„ „ 109 Gesetz vom 23. Juni 1884, **betreffend die Zustimmung zu dem Beschlusse des krainischen Landtages, bezüglich der für den krainischen Grundentlastungsfond im Jahre 1884 einzuhebenden Zuschläge zu den directen Steuern;**

„ „ 112 Staatsvertrag vom 5. Mai 1884, zwischen Oesterreich-Ungarn und Sachsen, **betreffend mehrere Eisenbahnanschlüsse an der österreichisch-sächsischen Landesgrenze (bei Graslitz, Moldau [Mulde], Reitzenhain und Johann-Georgenstadt);**

„ „ 113 Erlaß des Finanzministeriums vom 1. Juli 1884, **womit der V. Prick'sche Spiritusmeßapparat, System J. Weiser bei der Productversteuerung in Branntweinbrennereien zugelassen und dessen Beschreibung sammt Zeichnung, sowie die Verwendungsvorschrift bekannt gegeben wird;**

„ „ 114 Erlaß des Finanzministeriums vom 14. Juli 1884, zur Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen, **betreffend die Besteuerung der Branntweinerzeugung und der mit dieser verbundenen Preßhefeerzeugung;**

„ „ 118 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. Juli 1884, **betreffend einige Abänderungen der zollämtlichen Einrichtungen in Istrien;**

„ „ 120 Concessionsurkunde vom 2. Juni 1884, **für die Locomotiveisenbahn von Spielfeld nach Radkersburg;**

„ „ 121 Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Juli 1884, **betreffend die weitere Verwendung der Postsparkarten mit eingeprägter 5 Kreuzer-Briefmarke der Emission vom Jahre 1867;**

„ „ 126 Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Juli 1884, **betreffend die Erweiterung der Vollzugsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes II. Classe „Lasana";**

„ „ 128 Gesetz vom 11. Juli 1884, **betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Glanflusses in Kärnten;**

Unter Nr. 129 Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1884, **betreffend die Erläuterung des Punktes 2 des §. 16 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarif;**

„ „ 133 Concessionsurkunde vom 2. Juli 1884, **für die Locomotiveisenbahn von Lehring nach Fürstenfeld;**

„ „ 134 Staatsvertrag vom 2. April 1884, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthume Rußland, **wegen Einführung einer directen Correspondenz;**

„ „ 135 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 15. Juli 1884, **womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Niepołomice in die 7. Classe des Militär-Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 140 ex 1881) verlautbart wird;**

„ „ 136 Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 18. August 1884, **betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr von Hadern, altem Tauwerke, für den Handel bestimmten alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Frankreich, Algier und Tunis (R. G. Bl. Nr. 107 ex 1884) auf Italien;**

„ „ 138 Erlaß des Finanzministeriums vom 19. August 1884, mit Bestimmungen zu der **den Dolainski'schen Spiritusmeßapparat betreffenden Verwendungsvorschrift;**

„ „ 139 Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. August 1884, **betreffend die Errichtung einer Zollexpositur im Bahnhofe der königl. ungarischen Staatsbahnen zu Semlin.**

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1884 Z. 25.319, M. Z. 187.938,

betreffend die Zulassung der geänderten Sprengmittel „Neu-Dynamit Nr. I" und „Neu-Dynamit Nr. II" innerhalb der im österr. Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. und k. Reichskriegsministerium über Ansuchen der hierländigen Repräsentanz der Dynamit-Actiengesellschaft vorm. A. N. & Comp. in H., M. & E. in W. und auf Grund der durch das k. k. technische und administrative Militärcomité im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und Begutachtung die geänderten Sprengmittel „Neu-Dynamit Nr. I" und „Neu-Dynamit Nr. II", welche an die Stelle der mit dem h. o. Erlasse vom 24. März 1880 Z. 3505 zugelassenen Sprengmittel gleichen Namens zu treten haben, im Sinne der Sprengmittelverordnungen vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes gegen Beobachtung der bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften und unter nachstehenden Bedingungen zuzulassen:

1. Auf diese beiden Sprengmittel, welche in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung und Darstellung dem Staatsmonopole nicht unterliegen und weder als verbotene Munition, noch als Munition überhaupt im Sinne des Waffenpatentes vom 24. October 1852 zu betrachten sind, haben die Sicherheitsvorschriften der obcitirten Ministerialverordnungen vollinhaltlich Anwendung zu finden.

2. Mit Rücksicht auf die hygroskopische Eigenschaft der beiden Sprengmittel dürfen dieselben nur in dicht gewickelten und gut geschlossenen Patronen mit einer Hülle aus gutem, nicht brüchigem paraffinirten Papier, nicht aber in Pergamentpapierhülle laborirt werden und es erscheint nothwendig und schon im Interesse der Fabrik und der Consumenten geboten, daß diese Sprengmittel nur in trockenen Magazinen deponirt werden, da bei Nichtbeachtung dieser Vorsicht die Präparate mit der Zeit weniger empfänglich gegen Detonationsimpulse würden und zu Versagen in der Sprengarbeit und den damit verbundenen Mißlichkeiten (§. 109 der Sprengmittelverordnung vom Jahre 1877) Veranlassung geben könnten.

Aus diesem Grunde wird seitens der Fabrik an die Abnehmer dieser Präparate eine diesfällige gedruckte Belehrung, in welcher auch darauf aufmerksam zu machen ist, daß diese Sprengmittel jederzeit, besonders aber, wenn sie freiliegend detonirt werden wollten, mit entsprechend starken Impulsen zu vollkräftiger Explosion gebracht werden müssen, hinauszugeben sein.

3. In Betreff des Eisenbahntransportes dieser zwei Sprengmittel sind noch insbesondere die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 79, genau zu beobachten und es werden die im §. 6 Punkt 5 lit. b dieser Verordnung erwähnten Plakate, enthaltend die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers und das Datum der Erzeugung, ferner den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung in je 50 Exemplaren unmittelbar dem k. k. Handelsministerium vorzulegen sein.

Von der Vorlage der Plomben wird abgesehen, da vorausgesetzt wird, daß für diese Sprengmittelsorten keine neuen, sondern nur die bisher üblichen, allen Sprengmittelsorten gemeinsamen Fabriksplomben zur Verwendung gelangen werden.

4. Da die gegenwärtig zugelassenen geänderten Sprengmittel „Neu-Dynamit Nr. I" und „Neu-Dynamit Nr. II" an die Stelle der mit dem h. o. Erlasse vom 24. März 1880 Z. 3505 zugelassenen gleichnamigen Sprengmittel zu treten haben werden und es unzulässig ist, daß unter einem und demselben Namen zwei in ihrer Zusammensetzung ganz verschiedene Sprengmittel in Verkehr gesetzt werden, wird die Verständigung der Eisenbahn-Verwaltungen von der Transportbewilligung der geänderten Sprengmittel aus der Fabrik zu Zamky erst dann erfolgen können, wenn der Nachweis erbracht wird, daß diese neuen Sprengmittelsorten auch in der Preßburger Fabrik unter Auflassung der beiden gleichnamigen dort im Verkehre befindlichen Sprengmittel zur Erzeugung zugelassen wurden und die Vorräthe an den bisherigen Sprengmittelsorten gänzlich abgesetzt sind.

Diese Nachweisungen sind behufs weiterer Veranlassung anher, sowie auch dem k. k. Handelsministerium vorzulegen.

5. Alle Kosten, welche aus Anlaß der behördlichen Ueberwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen und einer diesfälligen verfügten Untersuchung der Fabrik erwachsen, sind von der gesuchstellenden Firma zu tragen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Juni 1884 Z. 27.864, M. Z. 201.710,

betreffend das künftige Verhalten des Magistrates bei Vorfindung von Preßerzeugnissen, welche unter die Bestimmung des §. 325 des St. G. zu fallen scheinen.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1884 Z. 2597 hat das k. k. Landesgericht in Prag als Berufungsgericht am 3. Mai 1882 sub Z. 683 das Erkenntniß des städt.-deleg. Bezirksgerichtes für Uebertretungen in Prag vom 1. December 1881 Z. 13.856, dann das Urtheil desselben Gerichtes vom 14. December 1881 ad Z. 13.856, womit das Verbot der Weiterverbreitung der bei mehreren Prager Firmen mit Beschlag belegten Tassen aus Papiermaché mit fragmentarisch nachgemachten in- und ausländischen Geldzeichen nach den §§. 5 und 325 St. G. auf Grund des §. 493 St. P. O. ausgesprochen worden ist, aufgehoben.

Dagegen ist das Erkenntniß des genannten städt.-deleg. Bezirksgerichtes vom 9. März 1882 Z. 3503, mit welchem die Weiterverbreitung von Tassen aus Papiermaché, auf welchen sich ebenfalls fragmentarisch nachgebildete in- und ausländische Geldzeichen befanden, nach den §§. 5 und 325 St. G. verboten worden ist, in Rechtskraft erwachsen, weil gegen dieses Erkenntniß kein Rechtsmittel ergriffen wurde und ist dieses Erkenntniß auch im Amtsblatte der Wiener Zeitung Nr. 82 vom 9. April 1882 kundgemacht worden.

Ferner hat das k. k. Landesgericht in Prag als Berufungsgericht unterm 1. August 1883 Z. 1355 die Erkenntnisse des städt.-deleg. Bezirksgerichtes für Uebertretungen in Prag vom 30. October 1882 ad Z. 13.981 und Z. 14.236, dann vom 19. Jänner 1883 Z. 14.520, mit welchen die Weiterverbreitung der von der Firma J. E. P & Comp. in S. verfertigten Adreßkarten mit Abbildungen österreichischer Staats- und Banknoten nach §. 325 St. G. verboten wurde, aus dem Grunde behoben, weil diese Adreßkarten mit Rücksicht darauf, daß die Bank- beziehungsweise Staatsnoten in einem bedeutend verkleinerten Maßstabe auf festem Papier hergestellt und theilweise mit bunt bemalten Figuren bedeckt sind, nicht in solcher Art verfertigt erscheinen, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare öffentliche Creditspapiere angesehen werden könnten.

Im Hinblicke auf diese Umstände und da bezüglich der Nachbildung von Münzen oder öffentlicher Creditspapiere ohne betrügerische Absicht die Bestimmungen des §. 395 St. G. maßgebend sind, — hat das hohe Ministerium des Innern laut des im Eingange bezogenen hohen Erlasses von einer weiteren Verfügung in Betreff der in Rede stehenden Preßerzeugnisse abgesehen.

Der Wiener Magistrat wird hievon mit Beziehung auf die Erlässe vom 14. März 1882 Z. 7126 und 9618, dann vom 21. September 1882 Z. 41.629, mit welchen die Weiterverbreitung von Tassen mit fragmentarisch nachgemachten in- und ausländischen Geldzeichen und die Erzeugung der zur Anfertigung von Tabakspfeifen mit Miniaturabbildungen einer österreichischen Zehngulden-Banknote nöthigen Platte, dann die Verbreitung von Geschäftsadressen mit dem Abdrucke österreichischer Geldwerthzeichen als unzulässig erklärt wurden, mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß auch in Hinkunft bei Vorfindung von Preßerzeugnissen, welche unter die Bestimmung des §. 325 St. G. zu fallen scheinen, in jedem einzelnen Falle die Anzeige an die k. k. Staatsanwaltschaft zu erstatten sein wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Juni 1884 Z. 28.442, M. Z. 216.943,

betreffend die im dienstlichen Verkehre anzuwendenden Abbreviaturen der metrischen Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1884 Z. 2449 hat das h. k. k. Handelsministerium aus Anlaß der Einführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung Abkürzungen der metrischen Maß- und Gewichtsbezeichnungen in den ihm unterstehenden Dienstzweigen eingeführt, welche sich jedoch im allgemeinen Verkehre mit der wünschenswerthen Einheitlichkeit nicht einzuleben vermochten.

Die im Jahre 1879 stattgehabte internationale Meterconferenz hat sich ebenfalls mit der Entwerfung solcher Abkürzungen beschäftigt und dabei ihr Augenmerk wesentlich darauf gerichtet, dieselben so zu gestalten, daß sie ohne Aenderung international, nämlich in allen Cultursprachen verständlich, angewendet werden können.

Die k. k. Normal-Aichungscommission hat diese Abkürzungen als im hohen Grade praktisch anerkannt und mit wenigen unwesentlichen, den internationalen Charakter nicht tangirenden Aenderungen angenommen und zugleich beschlossen, die Anwendung derselben im internen Aichdienste, sowie in allen Zweigen des Staatsdienstes anzuregen.

Sämmtliche Centralstellen des im Reichsrathe vertretenen Ländergebietes sowie das k. k. Reichs-Kriegsministerium haben sich für diese von der Normal-Aichungscommission vorgeschlagenen Abkürzungen ausgesprochen; das Ministerium für Cultus und Unterricht hat die Einführung dieser Abbreviaturen beim Unterrichte an Volksschulen und Mittelschulen, dann an Lehrerbildungsanstalten im Verordnungswege vorgeschrieben und das k. k. Reichs-Kriegsministerium hat mit Circularverordnung vom 4. December 1883 Z. 6865 die vom k. k. Handelsministerium und vom k. ung. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel neu eingeführten Abkürzungszeichen für die metrischen Maß- und Gewichtsgrößen auch für den amtlichen Verkehr in sämmtlichen Zweigen der Militärverwaltung vorgezeichnet.

Der Wiener Magistrat wird nunmehr aufgefordert, sich im dienstlichen Verkehre ebenfalls genau an diese in dem beiliegenden Ausweise näher bezeichneten Abkürzungen zu halten und dieselben auch zu demselben Zwecke den untergeordneten Organen bekannt zu geben.

Abkürzungszeichen für die metrischen Maß- und Gewichtsgrößen.

Maß- und Gewichtsgrößen	Abkürzungen
1. Längenmaße.	
Kilometer	*km*
Meter	*m*
Decimeter	*dm*
Centimeter	*cm*
Millimeter	*mm*
2. Flächenmaße.	
Quadrat-Kilometer	km^2
„ Meter	m^2
„ Decimeter	dm^2
„ Centimeter	cm^2
„ Millimeter	mm^2
Hektar	*ha*
Ar	*a*

3. Raummaße.

Kubik-Kilometer	km^3
„ Meter	m^3
Stere	—
Kubik-Decimeter	dm^3
„ Centimeter	cm^3
„ Millimeter	mm^3

4. Hohlmaße.

Hektoliter	*hl*
Dekaliter	—
Liter	*l*
Deciliter	*dl*
Centiliter	*cl*

5. Gewichte.

Tonne	*t*
Metrischer Centner	*q*
Kilogramm	*kg*
Dekagramm	*dkg*
Gramm	*g*
Decigramm	*dg*
Centigramm	*cg*
Milligramm	*mg*

Anmerkung. 1. Zu den Abkürzungszeichen wird in Schrift und Druck lateinische Cursivschrift verwendet.
2. Den Zeichen ist rechts kein Punkt beizusetzen.
3. Die Zeichen werden den Zahlen rechts in gleicher Zeile beigefügt; bei Zahlen mit Decimalstellen nach der letzten Decimalstelle.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juni 1884 Z. 30.409, M. Z. 216.942,

betreffend die Vorschriften hinsichtlich der Verpflichtung zur Aichung und Nachaichung von Meßmitteln.

Mit Erlaß vom 19. Juni 1884 Z. 7080 ex 1881 hat das hohe k. k. Handelsministerium über eine Anfrage, ob hinsichtlich der in den Spinnfabriken verwendeten Waagen, Maße und Gewichte die Verpflichtung zur Aichung resp. Nachaichung derselben bestehe, Nachstehendes eröffnet:

Eine Verpflichtung zur Aichung und Nachaichung von Meßmitteln besteht laut des Inhaltes des Artikels XI des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, beziehungsweise des §. 1 der Ministerialverordnung vom 23. März 1881, R. G. Bl. Nr. 30, nur hinsichtlich jener Waagen, Maße und Gewichte, welche im öffentlichen Verkehre zur Verwendung gelangen, sowie laut Minsterialverordnung vom 28. März 1881, R. G. Bl.

Nr. 31, hinsichtlich der in den Verkaufsstätten der nach Maß und Gewicht zumessenden Gewerbetreibenden aufbewahrten Meßbehelfe.

Das Handelsministerium sieht sich nicht veranlaßt, eine Definition dessen zu geben, was in dem obcitirten Art. XI, beziehungsweise §. 1 unter Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre zu verstehen ist, da es unmöglich erscheint, mit einer solchen alle die vielfachen concreten Fälle zu umfassen, welche die Vielgestaltigkeit des Verkehrslebens in sich bergen kann.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Juli 1884 Z. 31.209, M. Z. 225.691,

betreffend das Verfahren in jenen Fällen, wo Unternehmungen zur Benützung von Gewässern mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden sind.

Anläßlich wiederholt vorgekommener Fälle, daß bei Gesuchen um Bewilligung zur Herstellung gewerblicher Betriebsanlagen an der Donau oder am Donaucanale, insbesondere auf den Grundstücken des Donauregulirungsfondes, bei welchen auch Ausleitungen projectirt waren, durch welche dem Strome die aus dem gewerblichen Betriebe herrührenden Schmutzwässer zugeführt werden sollten, die commissionelle Verhandlung von dem Magistrate als Gewerbsbehörde erster Instanz im Sinne der Gewerbeordnung vorgenommen wurde, und erst nach Durchführung dieser Verhandlung die gemäß §. 72, beziehungsweise §. 16 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 (L. G. B. Nr. 56) erforderliche hierämtliche Bewilligung, beziehungsweise Zustimmung eingeholt worden ist, ohne daß vorher das im Wasserrechtsgesetze vorgeschriebene Verfahren von der k. k. n. ö. Statthalterei oder über deren Ermächtigung von dem Magistrate unter Einem mit dem Verfahren nach der Gewerbeordnung durchgeführt worden wäre, — wird der Magistrat aufgefordert, in Hinkunft in allen solchen Fällen, in welchen außer der vom Standpunkte der Gewerbeordnung erforderlichen Bewilligung des Magistrats als Gewerbsbehörde erster Instanz im Sinne der vorbezeichneten Paragraphen des Wasserrechtsgesetzes auch die hierämtliche Bewilligung vom Standpunkte des Wasserrechtes erforderlich ist, vor Einleitung des in der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens, vorerst die bezüglich entsprechend instruirten und insbesondere mit den Detailplänen über die projectirte Ausleitung in drei Exemplaren belegten Eingaben anher vorzulegen, damit die k. k. Statthalterei in die Lage komme, die Amtshandlung im Sinne des Wasserrechtsgesetzes einzuleiten, eventuell den Magistrat zur Durchführung der mit dem Verfahren im Sinne des Wasserrechtsgesetzes verbundenen Amtshandlungen zu ermächtigen, um so auch der Vorschrift des §. 81 des Wasserrechtsgesetzes entsprechen zu können, wonach in jenen Fällen, in welchen die Unternehmungen zur Benützung der Gewässer mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden sind, die nach dem Wasserrechtsgesetze erforderlichen Amtshandlungen so viel als thunlich unter Einem mit den nach der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verhandlungen zu pflegen sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Juli 1884 Z. 31.636, M. Z. 230.776,

betreffend das Verfahren in Straffällen wegen wissentlicher Eingriffe in das Markenrecht.

Mit Erlaß vom 3. Juli 1884 Z. 2703 hat das h. k. k. Ministerium des Innern anher bekannt gegeben, daß in einer demselben zugekommenen umständlichen Darlegung der österreichischen Markenschutzverhältnisse wegen zu großer Milde bei Handhabung des Markenschutzgesetzes vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 230, u. zw. sowohl bei Bemessung der Strafen, als in Bezug auf die den Strafbehörden nach §. 21 des Gesetzes zustehende Ermächtigung zur Verfügung der Veröffentlichung des Straferkenntnisses Beschwerde geführt wird.

Wiewohl kein genügender Grund für die Annahme vorliegt, daß diese Beschwerde im Allgemeinen begründet sei, so gibt sie dem h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem h. k. k. Handelsministerium doch Anlaß, zu erinnern, daß in vorkommenden Straffällen wegen wissentlicher Eingriffe in das Markenrecht die obwaltenden Umstände genau zu würdigen sind und daß jedenfalls ein solches Vorgehen vermieden werden müsse, gegen das ein begründeter Vorwurf einer ungerechtfertigten, die Wirksamkeit des Gesetzes in Frage stellenden Milde erhoben werden könnte.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Juli 1884 Z. 31.721, M. Z. 230.777,

womit Erläuterungen zu der die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 148, betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe, ergänzenden und theilweise abändernden Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 32, bekannt gegeben werden.

Das h. k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 30. Juni 1884 Z. 21.918 die nachfolgenden Bestimmungen zur Darnachachtung und weiteren Verständigung anher mitgetheilt:

„Anläßlich der Durchführung des Gesetzes vom 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39, und der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 148, wurde einerseits die Wahrnehmung gemacht, daß, um unrichtigen Auffassungen vorzubeugen, die gedachte Ministerialverordnung einer Erläuterung bedarf, andererseits suchten mehrere Genossenschaftsvertretungen um nachträgliche Einreihung von Gewerben unter die handwerksmäßigen Gewerbe an.

Das Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in Anbetracht dessen sich veranlaßt gefunden, behufs Orientirung über die Verhältnisse einzelner Gewerbe eine Expertise mit Vertrauensmännern dieser Gewerbe abzuhalten, welche zum Erlasse der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 30. Juni, R. G. Bl. Nr. 32, bestimmt hat, womit die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 148, betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe ergänzt und theilweise abgeändert wird.

Die vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 sind dreierlei Art:

1. Neuaufnahme von Gewerben in die Liste der handwerksmäßigen Gewerbe.

2. Anreihung einiger Gewerbe an bereits in der Liste der handwerksmäßigen Gewerbe angeführte Gewerbe.

3. Erläuterungen der gedachten Ministerialverordnung in der Weise, daß Gewerbe, die in einem bereits als handwerksmäßig bezeichneten Gewerbe inbegriffen angenommen wurden, ausdrücklich als solche aufgenommen wurden.

ad 1 wird bemerkt, daß das Gewerbe der Seiler sub Post 32 der neuen Ministerialverordnung als handwerksmäßig aufgenommen wurde.

ad 2 wurden sub Post 8 der Verordnung zu den Feinzeugschmieden und Messerschmieden angereiht die Gewerbe der Metall-Stahlschleifer (mit Ausnahme der Karrenschleifer), Sporer, Feilhauer, Laubsägemacher, Nadler und Webekammmacher;

ferner wurden sub Post 26 zu den Mechanikern angereiht die Erzeuger chirurgisch-medicinischer Instrumente und Apparate, und in die Post 36 (früher 35) die Erzeuger von gesteppten Decken, Kissen und von Matratzen aufgenommen.

ad 3. Was die Erläuterungen betrifft, so wird bemerkt, daß unter den in der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 148, sub Punkt 22 angeführten Gewerbe der Kürschner auch die Gewerbe der Rauhwaarenfärber und Kappenmacher inbegriffen sind.

Desgleichen sind die Gewerbe der Schnür- und Börtelmacher, Posamentirer, Knopf- und Krepinmacher, Gold- und Silber-Drahtzieher, Gold- und Silber-Plätter und Spinner, sowie Gold-, Silber- und Perlensticker nicht als besondere Gewerbe, sondern als zu den sub Post 28 der citirten Ministerialverordnung angeführten Gewerben der Posamentirer gehörig und nur als specielle Arten der Letzteren anzusehen.

Schließlich wird bemerkt, daß unter den in dieser Ministerialverordnung Punkt 36 angeführten Kappenschneidern die Kappenschirmschneider zu verstehen sind, da diese Bezeichnung in gewerblicher Beziehung die richtige ist."

Der Magistrat wird auf die Eingangs bezogene, im Reichsgesetzblatte publicirte Ministerialverordnung mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die innerhalb einer Post angeführten Gewerbe als eine Gruppe anzusehen sind, für welch' ganze Gruppe nur die Erbringung des Befähigungsnachweises eines der angeführten Gewerbe erforderlich ist, wodurch der Uebergang von einem zum anderen Gewerbe möglich gemacht wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Juli 1884 Z. 34.705,

betreffend die Dispens vom Befähigungsnachweise bei handwerksmäßigen Gewerben.

Laut Erlasses vom 20. Juli 1884 Z. 11.018 hat das hohe k. k. Ministerium des Innern dem Recurse des Weiß- und Kurzwaarenhändlers M. Sch. in W. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 2. April 1884 Z. 13.639, mit welcher demselben die Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises behufs Antrittes des Sonnen- und Regenschirmmachergewerbes verweigert wurde, Folge zu geben und demselben im Grunde des §. 14, alinea 7 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, die Dispens von der Beibringung des Lehrzeugnisses, da das von dem Recurrenten beigebrachte Lehrzeugniß nicht der Bestimmung der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 149, hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit entspricht, zu ertheilen, sowie auszusprechen befunden, daß, nachdem Recurrent laut Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers sowie des Wiener Magistrates sich durch eine Reihe von Jahren in dem gedachten Gewerbe verwendet hat, die Beibringung eines weiteren Arbeitszeugnisses entfällt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. August 1884 Z. 35.855, M. Z. 253.212,

betreffend die Auslegung der Bestimmungen der §§. 3 und 9 der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60.

In der mitfolgenden Eingabe der zum Giftverkaufe berechtigten Materialwaarenhändler Wiens wird Beschwerde geführt, daß in letzter Zeit von den die Giftvormerkbücher revidirenden Sanitätsorganen entgegen den Bestimmungen der §§. 3 und 9 der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, beanständet und selbst Strafanzeigen erstattet werden, weil bei der Verabfolgung von Gift an zum Gifthandel berechtigte Gewerbsleute nicht auch von letzteren die Beibringung einer besonderen Bezugsbewilligung gefordert und diese in dem Giftvormerkbuche eingetragen wird.

Im Einvernehmen mit dem Handelsministerium findet sich das h. k. k. Ministerium des Innern hiedurch veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß §. 9 der bezogenen Verordnung die Ersichtlichmachung der Bezugsbewilligung nur auf die Fälle beschränkt, in welchen Gift nur auf Grund einer amtlichen Bezugsbewilligung abgegeben werden darf, und daß nach §. 3 eine solche besondere Bewilligung für die zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute ebensowenig wie für wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten vorgeschrieben ist, für die bezeichneten Gewerbsleute aber auch aus dem Grunde entfällt, weil sie ihnen schon mit der Ertheilung der Concession zum Gifthandel gegeben wird.

Die Bestimmungen des §. 3 haben allerdings zur Folge, daß die zum Gifthandel berechtigten Gewerbsleute bei der Abgabe von Gift an Gewerbsgenossen ihrer Branche sich darüber Kenntniß zu verschaffen haben, daß dieselben gleichfalls zum Gifthandel berechtigt sind, wie sie ja auch bei Abgabe von Gift an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten einen Bezugsschein, der vom Vorstande des Institutes oder der Lehranstalt ausgestellt ist, als Ausweis verlangen müssen, es besteht aber keine gesetzliche Verpflichtung zur Eintragung solcher Legitimationen in's Giftvormerkbuch und kann daher auch der Mangel einer solchen Eintragung nicht beanständet werden.

Die Controle der Gewerbsleute rücksichtlich ihrer Berechtigung zum Giftverkaufe obliegt den politischen Bezirksbehörden und insbesondere nach §. 8 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, den landesfürstlichen Bezirksärzten.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1884 Z. 8224 zur Aufklärung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleuten die entsprechende Vorschrift bekannt zu geben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. August 1884 Z. 35.697, M. Z. 253.201,

wonach Beschwerden wegen widerrechtlicher Benützung einer fremden Firma zur Bezeichnung von Waaren oder Erzeugnissen der Behandlung nach dem Markenschutzgesetze unterliegen.

Die k. k. n. ö. Statthalterei findet dem Recurse des W. J. D., II. Große Sperlgasse 28, gegen das dortämtliche Erkenntniß vom 7. Juni 1884 Z. 46.246, womit demselben wegen wissentlicher widerrechtlicher Benützung der Firma J. G. K. auf vom Recurrenten zum Verkaufe bestimmten Waaren (Lebenseſſenz-Fläschchen) auf Grund des §. 46, 47 und 131 der Gewerbeordnung eine Geldstrafe von 50 Gulden auferlegt wurde, theilweise Folge zu

geben und das obige Erkenntniß im Punkte der verhängten Geldstrafe aufzuheben, da die Wissentlichkeit des Eingriffes nicht genügend nachgewiesen ist.

Dagegen wird jener Theil des dortämtlichen Erkenntnisses, womit dem W. J. D. die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Bezeichnung aufgetragen und die Beseitigung der beanständeten Bezeichnung von den saisirten Fläschchen angeordnet worden ist, im Grunde des §. 17, resp. 15 des Markenschutzgesetzes aufrecht erhalten, übrigens aber bemerkt, daß der ganze Klagefall nicht unter die §§. 46 und 47 der Gewerbeordnung vom Jahre 1883, sondern unter die §§. 6 und 17 des Markenschutzgesetzes zu subsummiren und nach den letzteren zu behandeln gewesen wäre, weil es sich hier um eine Beschwerde über einen Eingriff durch widerrechtliche Bezeichnung von Waaren oder Erzeugnissen handelt, bezüglich welcher die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes durch die der neuen Gewerbeordnung nicht berührt werden.

Der Magistrat wird aufgefordert, sich diese auf einer in einem speciellen Falle erflossenen Entscheidung des hohen k. k. Ministeriums des Innern beruhende Bemerkung in künftigen ähnlichen Fällen gegenwärtig zu halten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. August 1884 Z. 36.935, M. Z. 260.657,

betreffend die Führung der Geburtstabellen durch die Hebammen.

Mit Rücksicht darauf, daß nach dem Gutachten des obersten Sanitätsrathes zu erwarten steht, daß im Laufe der Zeit aus den mit dem Erlasse des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881 Z. 6183 (Statthalterei-Erlaß vom 6. Juli 1881 Z. 23.082) eingeführten Geburtstabellen ganz schätzbare Daten entnommen werden können, wenn die Hebammen in der Führung dieser Tabellen mehr eingeübt und zur genauen Ausfüllung derselben angehalten werden, hat das h. k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 4. August l. J. Z. 9142 angeordnet, die politischen Bezirksbehörden neuerdings aufmerksam zu machen, daß im Sinne des §. 19 der Hebammen-Instruction vom Jahre 1881 jede des Schreibens kundige Hebamme zur ordnungsmäßigen Führung der Geburtstabellen verpflichtet, und daß es vor Allem Aufgabe der Amtsärzte der Bezirksbehörden sei, in geeigneter Weise die Hebammen, die des Schreibens kundig sind, zur genauen, wahrheitsgetreuen und vollständigen Ausfüllung dieser Tabellen anzuhalten, die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen und gegen renitente Hebammen die Anzeige bei der politischen Behörde zu erstatten.

Hiebei wird bemerkt, daß es namentlich jene Rubriken der Geburtstabellen, die sich auf die Mortalität der Wöchnerinnen und Kinder beziehen, sind, welche nach der Ansicht des obersten Sanitätsrathes sich vorläufig zur Zusammenstellung eignen und welche am ehesten einer Controle seitens der Amtsärzte unterzogen werden können.

Schließlich hat das h. k. k. Ministerium des Innern unter Einem sich an das Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Ersuchen gewendet, das Geeignete zu veranlassen, daß in den demselben unterstehenden Hebammen-Lehranstalten die Führung und Ausfüllung der Geburtstabellen zum Gegenstande besonderer Unterweisung gemacht, und die Hebammen-Schülerinnen in der Gebrauchsnahme derselben fleißig eingeübt werden.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung und Veranlassung des Weiteren in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. August 1884 Z. 33.170, M. Z. 262.161,

womit Erläuterungen der Gesetze vom 19. Juli 1884 R. G. Bl. Nr. 116 und 117 in Absicht auf Tendenz und Inhalt derselben bekannt gegeben werden.

Auf Grund der a. h. Entschließungen vom 21. Mai 1881 und 17. April 1883 sind bekanntlich von der Regierung im Reichsrathe Vorlagen eingebracht worden, betreffend die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues, und betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer.

Diese beiden Gesetzentwürfe haben nach durchgeführter verfassungsmäßiger Behandlung mit a. h. Entschließung vom 30. Juni l. J. die a. h. Sanction erlangt, und wurden in dem am 19. Juli 1884 ausgegebenen und versendeten Reichsgesetzblatte XXXVI. Stück Nr. 116 und 117 als Gesetze vom 30. Juni 1884 kundgemacht.

Im Hinblicke auf die Wichtigkeit dieser Gesetze für die Landescultur sah sich das hohe k. k. Ackerbauministerium veranlaßt, wenigstens in allgemeinen Zügen auf die Tendenz und den Inhalt dieser Gesetze aufmerksam zu machen, und zu diesem Behufe insbesondere Folgendes hervorzuheben.

„Das ersterwähnte Gesetz „das sogenannte Meliorationsgesetz", enthält zwei wesentlich verschiedene Theile, nämlich „finanzielle Bestimmungen" (I. Abschnitt) und wasserrechtliche Bestimmungen" (II. Abschnitt).

Die letzteren involviren eine weitere Ausbildung der bestehenden Wasserrechtsgesetze hinsichtlich der Einhebung von Concurrenzbeiträgen (§. 13), der Inanspruchnahme bereits anderweitig benützten Gewässer (§. 14) und der Aufnahme von Anlehen seitens der Wassergenossenschaften (§§. 15—19).

Die Bestimmungen des I. Abschnittes hingegen schließen sich nicht unmittelbar an bereits bestehende Gesetze an, sondern normiren auf neuer Grundlage die Stellung, welche künftighin die Staatsverwaltung in Absicht auf die finanzielle Förderung von Meliorationsunternehmen der Länder, Bezirke, Gemeinden oder Wassergenossenschaften einnehmen wird. Zugleich wird die Schaffung eines staatlichen Meliorationsfondes angeordnet, aus welchem eben die im Grunde des Gesetzes zur Bewilligung gelangenden Beiträge oder Darlehen des Staatsschatzes zu fließen haben.

Solche großartigere Unternehmungen, welche für sich allein schon sehr bedeutende Staatsbeiträge erheischen würden (sogenannte Meliorationen erster Ordnung) und andererseits auch solche kleine Unternehmungen, welche das öffentliche Interesse wenig berühren und wohl nur als bahnbrechende oder belehrende Beispiele auf eine Unterstützung Anspruch erheben können (sogenannte Meliorationen dritter Ordnung), sind von der Behandlung nach dem in Rede stehenden I. Abschnitte des Meliorationsgesetzes ausgeschlossen; für die Unterstützung der Meliorationen I. Ordnung wird wie bisher (z. B. Gail-, Etsch-Regulirung u. s. w.) durch specielle Reichsgesetze, hinsichtlich jener III. Ordnung eventuell im Subventionswege vorgesorgt werden. Der I. Abschnitt des Meliorationsgesetzes hat somit die für die Landescultur sehr wichtige, in der Mitte liegende Kategorie von Meliorationen, die Meliorationen II. Ordnung zum Gegenstande, bei denen einerseits durch ihren Zweck und Umfang das öffentliche Interesse unzweifelhaft betheiligt ist und die doch andererseits nicht so kostspielig sind, daß ihre staatliche Unterstützung aus dem Meliorationsfonde die Mitteln dieses Fondes zum Nachtheile der Unterstützung anderer Unternehmungen allzusehr und allzu ausschließlich in Anspruch nehmen würde.

Das zweiterwähnte Gesetz, das sogenannte „Wildbachverbauungsgesetz" schafft die rechtliche Grundlage und normirt das Verfahren für jene Fälle, in denen die Verbauung von

Wildbächen unter Anwendung eben dieses Gesetzes von der Staatsverwalutng, vom Lande, von Bezirken, Gemeinden oder anderen Interessenten beabsichtigt werden sollte.

Eine solche Wildbachverbauung kann gleichfalls ein Unternehmen sein, für welches eine Unterstützung aus dem oberwähnten Meliorationsfonde in Gemäßheit des Meliorationsgesetzes angesprochen wird, und in diesem Falle muß das Unternehmen der Wildbachverbauung selbstverständlich auch den Anforderungen des Meliorationsgesetzes entsprechen.

Ist letzteres der Fall, so kann die Wildbachverbauung in Gemäßheit des §. 6, Z. 1 des Meliorationsgesetzes noch reichlicher als Unternehmen anderer Art aus dem Meliorationsfonde unterstützt werden, nämlich bis zur Hälfte des veranschlagten Erfordernisses.

Diese gesetzliche Bevorzugung der Wildbachverbauungen hat ihren Grund in der sehr erheblichen allgemeinen Nützlichkeit und in der sich weithin erstreckenden Wirksamkeit gut geplanter und richtig ausgeführter Verbauungen der Wildwässer in den Gebirgen, und wird das hohe k. k. Ackerbauministerium nicht ermangeln, gerade solchem Unternehmen gegenüber bis an die gesetzlich zulässigste Grenze der Unterstützung zu gehen.

Hievon wird der Magistrat in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. August 1884 Z. 32.818, M. Z. 260.654,

betreffend die Ausstellung und Bestätigung der Gesundheitszeugnisse für Bewerber um Stiftplätze in der Theresianischen Akademie.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juli l. J. Z. 10.305, hat sich nach einer an das genannte Ministerium gerichteten Mittheilung des Curators der Theresianischen Akademie vom 21. Juni l. J. Z. 119/Thr. in den letzten Jahren bei den neu eingetretenen Zöglingen dieser Akademie in vielen Fällen ein sehr mangelhafter Gesundheitszustand bemerkbar gemacht, in Folge dessen nicht nur die akademische Krankenabtheilung fortdauernd ungewöhnlich stark belegt ist, sondern auch eine große Anzahl von Zöglingen aus Gesundheitsrücksichten auf längere Zeit, ja selbst mehrere Jahre hindurch beurlaubt werden mußte, und in jüngster Zeit sogar bei neu eingetretenen Zöglingen Todesfälle vorgekommen sind, welche lediglich auf den defecten und vollständig widerstandsunfähigen Körperzustand dieser Zöglinge zurückgeführt werden können.

Seitens des Curators der Akademie wird darauf hingewiesen, daß unter solchen Verhältnissen sich die Erziehung und der Unterricht nicht mit dem gewünschten Erfolge durchführen lasse, und sich sehr bald ein bedauerlicher Rückgang in den bisher sehr günstigen Resultaten der Akademie ergeben müßte.

Nachdem die vorerwähnten Uebelstände die Einhaltung eines strengeren Vorganges bei Ausstellung der als allgemeines Erforderniß vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse der Bewerber um Stiftplätze in der Theresianischen Akademie nothwendig erscheinen lassen, hat das h. k. k. Ministerium des Innern mit dem Eingangs bezogenen Erlasse über Antrag des Curators der Theresianischen Akademie angeordnet, daß in Hinkunft diese Gesundheitszeugnisse von staatlichen Sanitätsorganen *nach genauer Untersuchung der Bewerber* auszustellen oder doch zu bestätigen sind.

Hievon wird der Magistrat mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, den unterstehenden Sanitätsorganen für vorkommende Fälle eine *jedesmalige* genaue Untersuchung der betreffenden Candidaten mit dem Beifügen zur Pflicht zu machen, daß ein von einem staatlichen

Sanitätsorgane ausgestelltes oder bestätigtes Gesundheitszeugniß nur für den betreffenden Fall, nicht aber auch für eine spätere neuerliche Competenz des betreffenden Candidaten Geltung haben soll.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. August 1884 Z. 37.049, M. Z. 259.385,

betreffend die Einreihung der n. ö. Landesfachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt unter die in dem Ministerialerlasse vom 23. October 1883 Z. 35.010 rücksichtlich des Befähigungsnachweises beim Gewerbe der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln namhaft gemachten Fachlehranstalten.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 25. Juli 1884 Z. 27.055 im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die niederösterreichische Landesfachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt den in dem Ministerialerlasse vom 23. October 1883 Z. 35.010 (Statthalterei-Intimation vom 28. October 1883 Z. 48.251) namhaft gemachten Unterrichtsanstalten in dem Sinne gleichgestellt, daß das Zeugniß über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch, beziehungsweise die Abgangsprüfung dieser Anstalt in Verbindung mit der Ausweisung der Verwendung bei dem Gewerbe der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln als Nachweis der im Punkte 9 der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, vorgeschriebenen besonderen Befähigung anzusehen ist.

Hievon werden die Gewerbsbehörden erster Instanz zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. August 1884 Z. 38.728, M. Z. 278.106,

betreffend die Competenz zur Entscheidung von Lohnstreitigkeiten zwischen Gewerbsleuten und ihren Gehilfen, wenn dieselben einer Genossenschaft angehören und bei derselben ein Schiedsgericht noch nicht besteht.

Ueber die im d. ä. Berichte vom 18. Februar 1884 Z. 23.895 gestellte Anfrage, betreffend die Competenz zur Entscheidung von Lohnstreitigkeiten zwischen Gewerbsleuten und ihren Gehilfen, wenn dieselben einer Genossenschaft angehören und bei derselben ein Schiedsgericht noch nicht besteht, hat das h. k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 4. August 1884 Z. 8024 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Justiz Folgendes bemerkt:

„Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse sind bekanntlich, wenn sie während der Dauer dieses Verhältnisses oder vor Ablauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, insoweit die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 63 zur Anwendung kommen, durch das bestehende Gewerbegericht, ferner in dem Falle, als die Streittheile einer Genossenschaft angehören, ohne Beschränkung auf die obigen 30 Tage eventuell durch den schiedsgerichtlichen Ausschuß der Genossenschaft (§. 114 lit. c und §. 122 des Gesetzes vom 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39) endlich, wenn die Streittheile keiner Genossenschaft angehören, von der politischen Behörde, jedoch wieder mit der Beschränkung, daß die Streitigkeiten während der Dauer des Dienst- oder Lehrverhält-

nisses oder vor Ablauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, zu entscheiden (§. 102, alinea 2, der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227).

Die politischen Behörden sind demnach für die angegebenen Streitigkeiten innerhalb des bezeichneten Termines subsidiär, wenn nämlich die Competenz der Specialfora (Gewerbegerichte, schiedsgerichtliche Ausschüsse) nicht eintritt, zur Verhandlung und Entscheidung berufen.

Dies gilt insbesondere, wie im Gesetze ausdrücklich erwähnt, für den Fall, als die Streittheile keiner Genossenschaft angehören, es hat aber nach dem Sinne des Gesetzes auch für den Fall zu gelten, wenn die Streittheile wohl einer Genossenschaft angehören, der schiedsgerichtliche Ausschuß der Genossenschaft aber noch nicht gebildet ist, dann für den Fall, als sich die Streittheile nicht dem schiedsgerichtlichen Ausschusse unterwerfen.

In diesen beiden Fällen tritt demnach gleichfalls die subsidiäre Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, welche während der Dauer dieses Verhältnisses oder vor Ablauf von 30 Tagen nach dem Aufhören angebracht werden, ein.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung und im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 28. Februar 1884 Z. 8257, in die Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 6. Juni 1884 Z. 1929.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, der Verwaltung des Erzherzogin Sofien Spitales ein tägliches Wasserquantum von 150 Eimer für den Haushalts- und Spitalbedarf und von weiteren 50 Eimern für die Gartenbespritzung in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres zum Preise von 1 fl. per Eimer und Jahr und den jeweiligen Betriebskosten zu überlassen und den Mehrverbrauch im IV. Quartale 1883 zum ermäßigten Preise von 1 fl. 20 kr. per Eimer und Jahr zu berechnen.

Vom 6. Juni 1884 Z. 2560.

Nach dem Commissionsantrage wird der Gemeinde Neulerchenfeld für das neue Krankenhaus in der Thaliastraße unter den vom Gemeinderathe mit dem Beschlusse vom 12. Februar 1884 Z. 615 aufgestellten Bedingungen, jedoch mit dem höheren Wasserpreise von 2 fl. 20 kr. per Eimer und Jahr ein tägliches Wasserquantum von 150 Eimern überlassen. Ferner wird der genannten Gemeinde die Aufstellung eines Feuerhydranten in der Grundsteingasse unter den vom Magistrate vorgeschlagenen Bedingungen bewilligt.

Vom 6. Juni 1884 Z. 1280.

Nach dem Commissionsantrage wird dem Rudolfiner-Vereine zur Heranbildung von Pflegerinnen für Kranke und Verwundete in Unter-Döbling Nr. 51 und 52 die Bewilligung zur weiteren Belassung, sowie zur Benützung der in der bezeichneten Vereinsrealität hergestellten zwei Privat-Feuerhydranten auf Widerruf ertheilt und der Gemeinde Wien das Recht vorbehalten, die Cassierung dieser Hydranten jederzeit zu verlangen, falls anläßlich der Benützung derselben gegründete Beschwerden wegen verminderten Wasserzuflusses bei den öffentlichen Brunnen oder sonstigen Ausläufen in der Gemeinde Ober-Döbling einlangen sollten.

Vom 6. Juni 1884.

Ueber Antrag der Commission wird die Auflösung der Straßensäuberungs-Commission und Zuweisung der Commissionsagenden an die II. Section beschlossen.

Vom 10. Juni 1884 Z. 3567.

Ueber das bezügliche Ansuchen des Vorstehers des III. Gemeindebezirkes wird nach dem Sectionsantrage genehmigt, daß für die Kanzlei dieses Bezirkes ein Aushilfsbeamter mit einem Taglohne von 1 fl. 20 kr. im ersten Jahre und von 1 fl. 50 kr. in den folgenden Jahren aufgenommen werde.

Vom 10. Juni 1884 Z. 2940.

Nach dem Sectionsantrage wird die derzeit mit 5 % normirte Escomptegebühr für Treffer des Wiener Communal-Prämienanlehens unter 10.000 fl. auf 4 % herabgesetzt und ist mit der Escomptirung der Treffer schon an dem der Ziehung folgenden Tage zu beginnen.

Vom 10. Juni 1884 Z. 3539.

Nach dem Sectionsantrage werden in theilweiser Abänderung der Anträge des Bezirks-Schulrathes wegen Durchführung der Reorganisation der städtischen Volks- und Bürgerschulen in Betreff der räumlichen Trennung der Volks- von der Bürgerschule nachstehende Beschlüsse gefaßt:

I. Bezirk.

1. Die bisherigen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen der inneren Stadt bleiben in ihrer gegenwärtigen Organisation bis zum Zeitpunkte des Beziehens der zwei neuerbauten Schulen am Concordiaplatze und bei St. Anna, von welchen erstere als Doppelbürgerschule, letztere als Volksschule in Aussicht genommen wird; jedoch hat die Bürgerschule in der Werderthorgasse die Schüler und Schülerinnen der Oberclassen von den Volksschulen der inneren Stadt aufzunehmen und daher, entsprechend dem Bedarfe an Localitäten, für die aufzunehmenden Bürgerschulclassen eben so viele Volksschulclassen abzustoßen, welche in den Lehrzimmern der Volksschulen am Gestade und auf der Freiung unterzubringen sind. Wenn der Ortsschulrath es für nothwendig und für eine Erleichterung im Ausschulungsgeschäfte erachtet,

so kann er die Aufnahme für die 1. Volksschulclasse an der Doppelschule in der Werderthorgasse für das nächste Schuljahr vollständig einstellen.

2. Die Schüler und Schülerinnen in den Bürgerschulclassen in der Werderthorgasse, welche aus fremden Bezirken kommen, sind in ihre Wohnbezirke, in denen ihnen hinreichend Bürgerschulen zur Verfügung stehen, wegen Raummangels auszuschulen.

3. Die Schülerinnen der 5. und 6. Classe in der Habsburggasse sind anzuweisen, sich wegen Aufnahme in eine Bürgerschule an die Mädchen-Bürgerschule, VI. Bez., Gumpendorferstraße Nr. 2, als die nächstgelegene Bürgerschule, zu wenden.

4. Die Ortsschulräthe des II., VI., VIII. und IX. Bezirkes sind zu ersuchen, daß sie die ihnen unterstehenden Schulleitungen der Bürgerschulen beauftragen, jedes aus dem I. Bezirke kommende Kind ohne den geringsten Anstand in ihre Bürgerschule aufzunehmen.

5. Der Ortsschulrath des I. Bezirkes ist zu ersuchen, die Durchführung dieser Maßregeln vorzubereiten und mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ausschulung und die Nothwendigkeit der Berufung auf erhaltene Aufträge ausdrücklich zu beauftragen, die nothwendigen Ausschulungen aus der Schule in der Werderthorgasse durchzuführen.

6. Sämmtliche Volksschulen des I. Bezirkes sind fünfclassig mit den nöthigen Parallelabtheilungen.

7. Der Bezirks-Schulrath der Stadt Wien ist zu ersuchen, die in seiner Competenz liegenden Punkte dieser Beschlüsse in Wirksamkeit zu setzen.

II. Bezirk.

Die in diesem Bezirke bestehenden 2 Knaben- und 3 Mädchen-Bürgerschulen sind folgendermaßen unterzubringen:

Die Knabenbürgerschule in der Czerningasse hat in das Gebäude der Mädchenvolksschule, Kleine Sperlgasse Nr. 2, und die Knabenbürgerschule, Kleine Pfarrgasse Nr. 33, in das Gebäude der Knabenvolksschule in der Holzhausergasse Nr. 5 zu übersiedeln.

Die Mädchenbürgerschule auf dem Czerninplatze 3 hat zu verbleiben und sich zu erweitern. Die Mädchenbürgerschule, Leopoldsgasse 3 A, verbleibt und 3 B übersiedelt in die Darwingasse Nr. 10. Es werden also bestehen:

A. Knabenbürgerschulen:

1. II., Kleine Sperlgasse Nr. 2, mit 5 VI. Classen, 2 VII. Classen, 1 VIII. Classe, mit zusammen 8 Classen.

2. Holzhausergasse Nr. 5, mit 4 VI. Classen, 2 VII. Classen und 1 VIII. Classe, mit zusammen 7 Classen.

B. Mädchenbürgerschulen:

1. Czerninplatz Nr. 3, mit 3 VI. Classen, 2 VII. Classen und 1 VIII. Classe.
2. Leopoldsgasse Nr. 3, mit 4 VI. Classen, 3 VII. Classen und 2 VIII. Classen.
3. Darwingasse Nr. 10, mit 5 VI. Classen, 3 VII. Classen und 1 VIII. Classe.

Alle anderen Volksschulen des Bezirkes sind als fünfclassige Volksschulen zu belassen, und hat in ihrer derzeitigen Bestimmung keine Aenderung einzutreten, mit folgenden Ausnahmen:

Die im Doppelschulgebäude, II., Czerninplatz Nr. 3, nach Unterbringung der Mädchenbürgerschule noch disponiblen Lehrzimmer sind zur Activirung einer Volksschule für Knaben und Mädchen (mit Parallelabtheilungen für Knaben und Mädchen) zu verwenden, und wenn der Ortsschulrath es für nöthig hält, auch die Schulleiterwohnung der Knabenschule zu Lehrzimmern zu adaptiren, damit die kleineren Kinder der nächsten Umgebung dort untergebracht werden können. Die Leitung dieser gemischten Volksschule erhält der Oberlehrer der jetzigen Mädchenvolksschule, II., Kleine Sperlgasse Nr. 2.

In das Gebäude, Kleine Pfarrgasse 33, übersiedelt die Knabenvolksschule, Holzhausergasse 5; den von der Mädchenbürgerschule, II., Leopoldsgasse 3, übrig gelassenen Raum nimmt die Mädchenvolksschule, II., Darwingasse 10, ein.

Die Schule in Zwischenbrücken bleibt unverändert wie jetzt, ebenso die in der Freudenau.

Dagegen ist nach dem Antrage des Bezirks-Schulrathes die Schule, II., Schüttaustraße Nr. 78, als sechsclassig zu belassen, da die Colonie Kaisermühlen viel zu weit von der Leopoldstadt entfernt ist, als daß selbst die größeren Kinder dort die Schule besuchen könnten, und wird in Uebereinstimmung mit dem Bezirks-Schulrathe in Anbetracht dieses Umstandes für diese Schule die Einführung des Lehrplanes der sechsclassigen Volksschulen an Stelle des dort jetzt in Anwendung gebrachten der achtclassigen Bürgerschulen, welcher ein vollständiges Erreichen des Lehrzieles selbst der allgemeinen Volksschulen geradezu ausschließt, empfohlen.

Adaptirungen von Zeichensälen oder sonstige bauliche Herstellungen, mit Ausnahme der oberwähnten eventuellen Adaptirung der Oberlehrerwohnung, II., Czerninplatz, zu Lehrzimmern dürften bei dieser Vertheilung nicht nothwendig werden. Die jetzt im Zeichensaale untergebrachte VIII. Classe der Mädchenbürgerschule, II., Czerninplatz 3, muß in einem anderen Lehrzimmer untergebracht werden, damit der Zeichensaal auch für die Schülerinnen der VII. Classe zugänglich sei.

III. Bezirk.

Die beiden jetzt bestehenden Bürgerschulen haben sich zu reinen dreiclassigen Bürgerschulen mit je 9 Lehrzimmern umzugestalten und würden

die Bürgerschule für Knaben in der Sechskrügelgasse 5 VI., 3 VII. und 1 VIII. Classe, die Mädchenbürgerschule Rochusgasse auch 5 VI., 3 VII. und 1 VIII. Classe erhalten müssen. In jeder dieser beiden Schulen ist ein Lehrzimmer als Zeichensaal einzurichten.

Die bisher bestandenen 6 Classen an den Knabenvolksschulen in der Kollonitzgasse, Erdbergerstraße und Paulusgasse sind derzeit noch zu belassen, jedoch diejenigen Schüler, von denen nach ihrem Alter und ihren Erfolgen zu erwarten ist, daß sie in die II. Bürgerschulclasse werden übertreten müssen, an die Bürgerschule zu überweisen, welche wohl im Stande sein wird, diese Schüler aufzunehmen.

Um alle Mädchen des Bezirkes in den Bürgerschulclassen unterzubringen, ist die Errichtung einer Mädchenbürgerschule verbunden mit der allgemeinen Volksschule (bis zum Zeitpunkte der Erbauung des neuen Schulhauses auf den Rasumoffskygründen) in der Löwengasse Nr. 12b erforderlich, welche den Zeichensaal, der sich in diesem Doppelschulgebäude befindet, für sich allein in Verwendung zu nehmen hat und mit 4 VI., 2 VII und 1 VIII. Classe, zusammen 7 Classen für die Bürgerschulen zu activiren ist.

Bauliche Veränderungen dürften auch in diesem Bezirke durch die Reorganisation nicht erforderlich werden.

IV. Bezirk.

Die Doppelbürgerschule in der Preßgasse ist in ihrer dermaligen Einrichtung und ihrem Lehrzimmerbestande wie bisher zu belassen und als „Allgemeine Volks- und Bürgerschule" für Knaben und Mädchen zu benennen.

Das neue Doppelschulgebäude in der Starhemberggasse und Schaumburgergasse ist als Doppelbürgerschule (drei-classig mit den nöthigen Parallelabtheilungen) zu activiren und die Knabenbürgerschule mit 4 VI., 2 VII. und 1 VIII. Classe, zusammen 7 Classen, die Mädchenbürgerschule mit 5 VI., 2 VII. und 2 VIII. Classen, zusammen 9 Lehrzimmern zu eröffnen.

Bei der Knabenbürgerschule empfiehlt sich noch die Einrichtung eines Lehrzimmers als zweiten Zeichensaal und bei den Mädchen die Einrichtung mindestens eines Lehrzimmers für den Handarbeitsunterricht; bauliche Herstellungen brauchen dabei wahrscheinlich nicht zu erfolgen.

Die VI. und höheren Classen sind in sämmtlichen Volksschulen des Bezirkes aufzulassen. Die Bürgerschulen in der Phorusgasse und auf dem Karolinenplatze übersiedeln in das neue Schulgebäude in der Starhemberg- und Schaumburgergasse und werden in den von diesen verlassenen Schulgebäuden fünfclassige Volksschulen mit der nöthigen Anzahl von Parallelabtheilungen untergebracht.

Weiters ist im Schulgebäude, Phorusgasse 10, eine Oberlehrerwohnung zu adaptiren.

V. Bezirk.

Die Doppelbürgerschule auf dem Bacherplatze wird als eine dreiclassige Doppelbürgerschule eingerichtet, und die Volksschulclassen, die jetzt dort sich befinden, in die durch die Auflassung der VI. und höheren Classen an allen anderen Schulen des Bezirkes freiwerdenden Lehrzimmer untergebracht.

Die Bürgerschule für Knaben auf dem Bacherplatze ist mit 5 VI., 2 VII. und 1 VIII. Classe, zusammen 8 Lehrzimmer und

die Bürgerschule für Mädchen mit 5 VI., 3 VII. und 1 VIII. Classe, zusammen 9 Lehrzimmer zu activiren.

Sowohl für die Knaben-, als für die Mädchenbürgerschule ist noch ein zweiter Zeichensaal und für die Mädchen-Bürgerschule außerdem ein freies Lehrzimmer als Handarbeitszimmer einzurichten.

Auch damit dürften kaum bauliche Herstellungen verbunden sein, da in diesen Zeichensälen nicht besonders viele Zeichentische untergebracht werden müßten.

VI. Bezirk.

Die bisher bestandene Doppelbürgerschule, Rahlgasse 2 und Gumpendorferstraße 2 b, ist als reine dreiclassige Doppelbürgerschule zu belassen.

Die Knabenbürgerschule, Rahlgasse 2, hätte zu zählen:

3 VI., 2 VII. und 1 VIII. Classe, zusammen 6 Lehrzimmer.

Von dieser Schule sind durch Versetzung der Gangthüren 2 Lehrzimmer zur Mädchenbürgerschule hinzuzuziehen.

Die Mächenbürgerschule in der Gumpendorferstraße 2 b müßte zählen:

5 VI., 3 VII. und 1 VIII. Classe, zusammen 9 Lehrzimmer, und ist daselbst noch ein zweiter Zeichensaal und ein Handarbeitszimmer einzurichten.

Eine zweite reine dreiclassige Doppelbürgerschule ist in dem jetzigen Volksschulgebäude, Stumpergasse Nr. 56, zu eröffnen, in welche die Doppelbürgerschule, die derzeit in der Kopernikus-Corneliusgasse sich befindet, wohin dann die jetzt Stumpergasse Nr. 56 befindliche Doppelvolksschule zu übersiedeln hat, untergebracht werden soll.

Es sind dort zu activiren:

in der Knabenbürgerschule in der Stumpergasse 56 4 VI., 2 VII. und 1 VIII. Classe, zusammen 7 Lehrzimmer;

in der Mädchenbürgerschule ebendort: 5 VI. 3 VII. und 1 VIII. Classe, zusammen 9 Lehrzimmer.

An der Knabenbürgerschule ist ein zweiter Zeichensaal im 2. Stock unter dem bereits bestehenden Zeichensaale durch Niederreißung der Scheidewand zwischen dem Lehrmittelzimmer und dem einen Classenzimmer einzurichten und, um zwei Handarbeitszimmer zu gewinnen, ist im 2. Stocke eine Verbindungsthüre in das benachbarte Zimmer der Knabenbürgerschule herzustellen. Der jetzige Eingang in jenes Zimmer ist einfach abzusperren. Alle übrigen Schulen des Bezirkes werden fünfclassige Volksschulen mit den nöthigen Parallelabtheilungen.

VII. Bezirk.

In diesem Bezirke übersiedelt die jetzige Knabenbürgerschule in den Zubau zur Zoller'schen Schule mit 3 VI., 2 VII. und 1 VIII. Classe, zusammen 6 Lehrzimmer;

die Mädchenbürgerschule in die jetzige Mädchenvolksschule, Stiftgasse 35, mit 4 VI., 2 VII. und 1 VIII. Classe, zusammen 7 Lehrzimmer.

Bauliche Herstellungen sind in diesen beiden Schulgebäuden nicht nothwendig; für die Mädchen an der Mädchenbürgerschule ist der Handarbeitssaal in der gegenüberliegenden Mädchenvolksschule, Burggasse 16, welche als fünfclassige Volksschule, wo noch nicht das Nähen betrieben wird, vollständig frei, und der Direction dieser Bürgerschule unterzuordnen.

Die große Anzahl Schüler dieses Bezirkes in den Oberclassen erfordert aber noch die Activirung einer zweiten Doppelbürgerschule als dreiclassige reine Bürgerschule mit den nöthigen Parallelabtheilungen, und diese ist in das jetzige Doppelvolksschulgebäude, VII., Zieglergasse 49, zu verlegen.

Die dort zu etablirende Knabenbürgerschule hätte 3 VI., 1 VII. und 1 VIII Classe, zusammen 5 Lehrzimmer, und ist durch das Herausbrechen einer Zwischenwand zwischen den beiden im 2. Stock aneinanderstoßenden Lehrzimmern ein schöner Zeichensaal zu schaffen.

Die dortige Mädchenbürgerschule hätte 4 VI., 2 VII. und 1 VIII. Classe zu enthalten, zusammen 7 Lehrzimmer.

Die Errichtung einer VI. Classe könnte hier übrigens noch suspendirt werden, da vielleicht die Schülerinnen mit drei Classen untergebracht werden können, wenn eine zweckmäßige Einschulung zu erzielen ist.

Bauliche Herstellungen sind in derselben nicht nothwendig.

Die Doppelvolksschule, Zieglergasse 49, übersiedelt in das ehemalige Bürgerschulgebäude in der Lerchenfelderstraße und die Mädchenvolksschule, Stiftgasse, wird als solche aufgelassen.

Alle übrigen Schulen des Bezirkes sind fünfclassige Volksschulen mit den nöthigen Parallelabtheilungen.

VIII. Bezirk.

In diesem Bezirke ist die neu gebaute mit Beginn des Schuljahres 1884/5 neu zu beziehende Schule in der Zeltgasse als alleinige Doppelbürgerschule einzurichten und

für Knaben 4 VI., 3 VII. und 1 VIII. Classe, zusammen 8 Lehrzimmer;

für Mädchen 5 VI., 3 VII., und 2 VIII. Classen, zusammen ausnahmsweise 10 Lehrzimmer in Stand zu setzen. Bis nicht die unbedingte Nothwendigkeit sich herausstellt, wären aber nur vorläufig 4 VI. Classen in Betracht zu nehmen und auch das Lehrpersonale nur für 9 Classen festzusetzen, da es sehr wahrscheinlich ist, daß bei der Verlegung dieser Schule die Schülerinnenzahl abnehmen dürfte.

Für die Knabenbürgerschule sind im Ganzen zwei Zeichensäle und für die Mädchenbürgerschule außer dem vorhandenen Zeichensaal auch noch ein Handarbeitssaal einzurichten.

In dieses Schulgebäude ist die Knabenbürgerschule, Piaristengasse 43, und die Mädchenbürgerschule vom Albertplatze zu übersiedeln.

In die Piaristengasse 43 ist dann die jetzige Volksschule in der Strozzigasse, und in die Schule auf dem Albertplatze die jetzige Mädchenvolksschule, Piaristengasse 23, zu verlegen.

Alle Volksschulen dieses Bezirkes sind fünfclassig mit der nöthigen Anzahl von Parallelabtheilungen.

Weiters ist an der Mädchenschule, VIII., Albertplatz, eine Wohnung für den Oberlehrer zu adaptiren.

IX. Bezirk.

Hier ist wegen der großen Schülerzahl in den Oberclassen gleichfalls eine neue Doppelbürgerschule zu errichten, resp. eine Doppelvolksschule zur Bürgerschule zu erklären. Als solche ist das Doppelschulgebäude]

Alserbachstraße 23 = Marktgasse 2

für Knaben mit 4 VI., 2 VII. und 1 VIII. Classe, zusammen 7 Lehrzimmern und

für Mädchen mit 4 VI., 3 VII. und 2 VIII. Classen, zusammen 9 Lehrzimmern, zu activiren.

In der Knabenbürgerschule müssen 2 Lehrzimmer durch Demolirung einer Zwischenmauer zu einem Zeichensaal eingerichtet und in der Mädchenbürgerschule auch außer dem vorhandenen Zeichensaale noch zwei Handarbeitszimmer eingerichtet werden. Die Schüler der bisher in dem in Rede stehenden Schulgebäude untergebrachten Volksschulen sind in den übrigen umliegenden, sehr nahe gelegenen Volksschulen des Bezirkes zu vertheilen.

Die disponibel werdenden Oberlehrer werden an andere Schulen im Dienstwege zu versetzen sein, ebenso wie in dem III. und VII. Bezirke die Oberlehrer der Mädchenschulen, an denen die Bürgerschulen errichtet werden sollen. (Löwengasse und Zieglergasse 49.)

Die bisher bestandene Mädchenbürgerschule, Währingerstraße 43, bleibt in dem bisherigen Gebäude und nimmt die noch übrigen Oberclassen der Mädchenschulen des Bezirkes auf, so daß sie dann 4 VI., 3 VII. und 2 VIII. Classen, zusammen 9 Lehrzimmer zählen wird. Die beiden Zeichensäle, welche sich in dieser Doppelschule befinden, gehören dann zur Mädchenbürgerschule, die übrig bleibenden Lehrzimmer werden zu denen der aus diesem Hause ausziehenden Bürgerschule für Knaben hinzugeschlagen und bilden dann eine gemischte fünfclassige Volksschule mit Parallelabtheilungen für Knaben und Mädchen, um die Kinder der ersten fünf Schuljahre des umliegenden Bezirkstheiles zweckmäßig unterbringen zu können.

Die Leitung dieser gemischten Schule hat der Oberlehrer der Knabenvolksschule, Lazarethgasse 27, welche als Schule d. h. mit der Lehrmittelsammlung und ihren Amtsschriften in das Schulgebäude, Währingerstraße 43, übersiedelt, zu übernehmen.

In die Localitäten der Knabenvolksschule in der Lazarethgasse 27 übersiedelt die Knabenbürgerschule aus der Währingerstraße 43 mit 4 VI., 2 VII. und 1 VIII. Classe, wobei die zwei in dieser Doppelschule vorhandenen Zeichensäle wenn möglich für die Zwecke dieser Knabenbürgerschule zu verwerthen sind.

Die übrig bleibenden Lehrzimmer werden mit der in demselben Hause untergebrachten Mädchenvolksschule in gleicher Weise wie in der Währingerstraße zu einer gemischten fünfclassigen Volksschule mit Parallelabtheilungen für Knaben und Mädchen vereinigt, deren Leitung dem jetzigen Oberlehrer der Mädchenschule in der Lazarethgasse 27 zufällt.

Alle anderen Volksschulen des Bezirkes sind fünfclassig und mit den erforderlichen Parallelabtheilungen eingerichtet.

In der Doppelbürgerschule, IX., Alserbachstraße 23 = Marktgasse 2, ist ein zweiter Turnsaal herzustellen.

X. Bezirk.

In der Doppelbürgerschule im X. Bezirke sind unter allen Umständen sämmtliche Oberclassen des Bezirkes zu vereinigen, so daß schon vom Schuljahre 1884/5 an außer dieser Bürgerschule im X. Bezirke, nur fünfclassige Volksschulen mit den nothwendigen Parallelabtheilungen existiren; die an der Doppelbürgerschule noch verfügbaren Lehrzimmer bleiben wie bisher Volksschulzwecken gewidmet, so daß am Eugenplatz, also derzeit bis zur Eröffnung der Doppelvolksschule am Bürgerplatze 2 allgemeine Volks- und Bürgerschulen bestehen.

Weiters wird ein allgemeiner, alle Bezirke gleichmäßig betreffender Beschluß gefaßt, welcher dahin geht, daß alle an den späteren fünfclassigen allgemeinen Volksschulen befindlichen Zeichensäle im Falle des Bedarfes an Lehrzimmern in zweckmäßiger Weise zu Lehrzimmern umgestaltet werden, da an fünfclassigen Volksschulen Zeichensäle durchaus überflüssig sind.

Der Bezirksschulrath ist von diesen Beschlüssen mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, wegen Durchführung der in seinen Wirkungskreis fallenden Punkte das Geeignete zu verfügen.

Vom 10. Juni 1884 Z. 3318.

Nach dem Sectionsantrage wird dem Archivdirector K. W. anläßlich der von ihm auf seine Kosten proponirten Herausgabe des Communalkalenders für das Jahr 1885 die Abnahme von 600 Exemplaren für den städtischen Bedarf zum Preise von 1 fl. 50 kr. per Exemplar zugesichert.

Gleichzeitig wird beschlossen, es sei in den nächsten Jahrgang ein Verzeichniß der städtischen Anstalten unter Angabe der Häuser, in welchen sie sich befinden, aufzunehmen.

Vom 13. Juni 1884 Z. 5331.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

Es ist bei Neulegung von Gasröhren sowie bei Auswechslung bestehender Gasleitungen darauf Bedacht zu nehmen, daß die Gasrohre, wie dies bereits derzeit seitens der Gasgesellschaft geschieht, mit einer Asphalthülle umgeben werden, daß dieselben aber nicht, wie bisher auf einer Holz-, sondern auf einer Ziegelschichte als Unterlage gebettet werden.

Vom 13. Juni 1884 Z. 7024.

Nach den Anträgen der Gascommission, Budgetcommission und VII. Section werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Activirung einer städtischen Untersuchungsstation für Beleuchtungswesen wird genehmigt.

2. Dieser Anstalt sind folgende Agenden zuzuweisen: Untersuchungen in Bezug auf die Leuchtkraft des Gases, den Schwefelwasserstoffgehalt desselben, den Gasdruck, den Gehalt an Kohlensäure und Ammoniak und die Dichte des Gases, dann Untersuchungen von Brennern, Gasdruckregulatoren, Carburirungsapparaten, Proben von Einrichtungen für elektrische Beleuchtung, endlich Vornahme von chemischen Analysen.

Es bleibt der Gascommission vorbehalten, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann mit den chemischen Analysen begonnen werden soll.

3. Für die erste Anschaffung von Apparaten und für die Einrichtung dieser Anstalt, welche noch im Jahre 1884 zu erfolgen hat, wird der Betrag von 4000 fl. bewilligt, welcher auf den Reservefond pro 1884 verwiesen wird.

4. Das Stadtbauamt wird beauftragt, über die Verwendung der vorgenannten Summe für die erste Einrichtung, über die Inbetriebsetzung und den Betrieb dieser Anstalt detaillirte Vorschläge im Wege des Magistrates zu erstatten.

Vom 17. Juni 1884 Z. 502.

Nach dem Antrage der Waisencommission wird der Magistrat beauftragt, in Hinkunft die Berichte der städt. Aerzte über die Armenkinderpflege ohne Rücksicht auf das Einlangen der Berichte der Armeninstitute binnen vier Wochen nach ihrem Einlangen beim Magistrate der Waisencommission vorzulegen.

Vom 17. Juni 1884 Z. 2793.

Nach dem Sectionsantrage wird die Uebernahme der „Anna Hanusch'schen Stiftung für arme würdige Gewerbeleute" in die Administration der Gemeinde bewilligt und der vom Magistrate vorgelegte Stiftbriefentwurf genehmigt.

Vom 17. Juni 1884 Z. 3161.

Nach dem Sectionsantrage wird bezüglich der Reorganisirung der Steuerexecutions-Abtheilung Nachfolgendes beschlossen:

1. Der Steuerexecutions-Abtheilung wird die Bezeichnung „Steuerexecutions-Amt" beigelegt.

Der Personalstand dieses Amtes hat zu bestehen:

aus einem Steuer-Obercommissär mit 1700 fl. Gehalt;

aus einem Adjuncten mit 1300 fl. Gehalt;

aus zwei Revisoren mit 1200 fl. Gehalt;

aus fünf Steuercommissären mit 1100 fl. Gehalt;

aus 30 Steuercommissären, und zwar 15 mit 1000 fl. und 15 mit 900 fl. Gehalt;

aus fünf provisorischen Steuercommissären, welche, dem Status der Executionisten entnommen, durch den Herrn Bürgermeister auf Widerruf bestellt werden, und auf die Dauer dieser Verwendung eine Diensteszulage von jährlich 200 fl. in monatlichen Decursivraten, jedoch keine Montur und kein Stiefelpauschale erhalten;

aus 25 (mit Decret, definitiv angestellten und in Diensteid genommenen) Executionisten, darunter fünf als provisorische Steuercommissäre verwendet (und zwar 12 mit 600 fl., 13 mit 500 fl. Gehalt nebst Stiefelpauschale und der bisher üblichen Amtskleidung);

alle diese Vorbezeichneten nebst einem Quartiergeld von 30 % ihres Gehaltes;

endlich aus 10 Executionsdiurnisten mit einem Taggeld von 1 fl. 50 kr. vom Beginne ihrer Dienstleistung an, und aus einem städt. Amtsdiener.

2. Den Executionisten, welche nicht als provisorische Steuercommissäre verwendet werden, kann im Falle ihrer zufriedenstellenden und insbesondere im Ausforschungsdienste eifrigen Verwendung eine auf der Rubrik „Bezüge des Personales des Executionsamtes" zu verrechnende Remuneration von 30 fl. per Semester bewilligt werden.

3. Den Executionsdiurnisten, welche von dem Herrn Bürgermeister ausnahmsweise und auf Widerruf als provisorische Steuercommissäre bestellt werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Diensteszulage von jährlich 200 fl.

4. In Folge der gegenwärtigen Regulirung darf kein Beamter (mit Ausnahme der Executionisten) an seinen derzeitigen Gesammtbezügen, einschließlich einer etwaigen Theuerungs-Personalzulage, eine Einbuße erleiden.

5. Zu den für die Erhaltung des Steuerexecutionsamtes erforderlichen Auslagen werden die Steuerexecutionsgebühren mitverwendet und hat ein directer Antheil der Executionisten an diesen Gebühren für die Zukunft zu entfallen.

6. Die neuen Gehalte und Bezüge sind vom 1. August 1884 an flüssig zu machen.

7. Es wird dem Herrn Bürgermeister überlassen, die vorstehenden Reorganisirungs-Bestimmungen, insoferne er es für nöthig erachtet, der k. k. Finanz-Landesdirection zur Kenntniß zu bringen.

Vom 17. Juni 1884 Z. 3479.

Nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Sectionsantrage werden über das Ansuchen des Vorstandes des allgem. österreichischen israelitischen Taubstummen-Institutes im III. Bezirke, Rudolfsgasse 22, um die erforderliche Verfügung wegen Bestreitung der Verpflegskosten für mittellose Wiener Zöglinge des Institutes auf Rechnung des allgemeinen Versorgungsfondes nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Commune Wien creirt im allgem. österreichischen israelitischen Taubstummen-Institute fünf Zahlplätze mit der Bestimmung, daß sie jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, alle fünf Plätze zu besetzen, und es ist deshalb unter Annahme der übrigen am 23. Mai l. J. protokollarisch gemachten Propositionen ein Uebereinkommen mit dem Vorstande des Institutes zu schließen.

2. Die Kosten für die creirten Zahlplätze werden dadurch gedeckt, daß nach Maßgabe der Besetzung von Zahlplätzen im israelitischen Taubstummen-Institute Zahlplätze im k. k. Taubstummen-Institute unbesetzt gelassen werden.

3. Hinsichtlich der Besetzung der Zahlplätze im israelitischen Taubstummen-Institute ist analog wie bei Besetzung derselben im k. k. Taubstummen-Institute vorzugehen.

Vom 4. Juli 1884 Z. 3675.

Ueber den von Gemeinderath Dr. M. am 30. November 1883 gestellten Antrag und den vom Gemeinderathe anläßlich der Berathung über den Hauptvoranschlag der Stadt Wien pro 1884 zur Ausgabe-Rubrik XLIII 13 „Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln" gefaßten Beschluß wird wegen Herabminderung der Ausgabsposten für die Lernmittel für arme Schulkinder und wegen rechtzeitiger Beistellung der Lernmittel nach dem Sectionsantrage beschlossen:

1. Nach Schluß des Schuljahres, und zwar bis längstens Ende Juli haben die Schulleiter dem Ortsschulrathe den muthmaßlichen Bedarf an Schulbüchern und Schreib- und Zeichenrequisiten für das nächste Schuljahr in abgerundeter Ziffer bekannt zu geben.

2. Auf Grund dieses approximativen Erfordernisses sind vom Ortsschulrathe die Bestellungen in der Zeit vom 1. bis 15. August bei den betreffenden Lieferanten einzuleiten.

3. Die Lieferungen sind an den Ortsschulrath vom 1. bis 10. September zu effectuiren, damit derselbe in der Lage ist, jedem Schulleiter die beanspruchten Bücher und Requisiten schon einige Tage vor Beginn des Schuljahres verabfolgen zu können.

4. An Stelle der bisherigen Armuthszeugnisse sind Fragebögen einzuführen und die Formulare derselben dem Armeninstitute eines jeden Bezirkes in erforderlicher Zahl zur Verfügung zu stellen.

5. Die auf die unentgeltliche Beistellung der Lernmittel reflectirenden Parteien haben sich in dem Termine vom 15. Juli bis 1. August in der Kanzlei des Bezirks-Armeninstitutes zu melden, woselbst ihnen ein Formular des Fragebogens einzuhändigen ist.

6. Die Partei hat den ausgefüllten, mit der eigenen und der Unterschrift des Hauseigenthümers versehenen Fragebogen binnen längstens drei Tagen an den Armenrath ihres Rayons abzugeben.

7. Der betreffende Armenrath hat sich nunmehr durch persönliche Erhebung von der Richtigkeit der im Fragebogen enthaltenen Angaben zu überzeugen und denselben mit seinen Bemerkungen und seiner Bestätigung versehen, der Kanzlei des Bezirks-Armeninstitutes zu übermitteln.

8. Ueber die von den einzelnen Armenräthen eingelangten Fragebögen wird in den Sitzungen des Armenrathes referirt und werden dieselben dann mit dem Antrage auf Gewährung oder Ablehnung dem Ortsschulrathe zur endgiltigen Erledigung überwiesen.

9. Vom Ortsschulrathe sind die genehmigten und nach Schulen geordneten Fragebögen bis längstens 16. September den Schulleitern zu übermitteln, damit dieselben mit der Vertheilung der bis dahin bereits ebenfalls erhaltenen Lernmittel sofort beginnen können.

10. Im Falle einer abweislichen Erledigung sind die Fragebögen zurückzubehalten und die Parteien von Seite des Ortsschulrathes noch vor Beginn des Schuljahres von der Ablehnung ihrer Gesuche zu verständigen.

11. Die Schulleiter haben nach Erhalt der Fragebögen ein Verzeichniß der an ihrer Schule mit Lernmitteln zu betheilenden Kinder anzulegen und auf Grund dessen dem Ortsschulrathe bis längstens 15. October unter gleichzeitiger Rückstellung der Fragebögen einen Ausweis über das definitive Erforderniß an Büchern und sonstigen Requisiten vorzulegen.

12. Nach Einlangung der Ausweise über den wirklichen Bedarf hat der Ortsschulrath die etwa noch erforderlichen Nachbestellungen zu veranlassen.

13. Die Rechnungen über die erfolgten Lieferungen sind von den Contrahenten unter Anschluß der Bestellscheine und Empfangsbestätigungen in der bisherigen Weise zur Adjustirung und Zahlungsanweisung vorzulegen.

14. Nach Effectuirung sämmtlicher Bestellungen und Lieferungen — insoweit sich dieselben auf Schulbücher und Schreib- und Zeichenrequisiten beziehen — sind vom Ortsschulrathe sowohl die Fragebögen, als auch die Ausweise der einzelnen Schulleiter über den definitiven Bedarf an obigen Lernmitteln dem Magistrate vorzulegen, welcher sohin diese Belege der städtischen Buchhaltung zur nachträglichen Controle der betreffenden Anschaffungen übermittelt.

15. Bezüglich der Beistellung der Arbeitsmaterialien für arme Industrieschülerinnen soll keine Aenderung eintreten, sondern dem Ortsschulrathe wie bisher ein Pauschalbetrag ausgefolgt werden, dessen Verwendung unter Beibringung der Zahlungsbelege nachträglich zu verrechnen ist.

16. Die erforderlichen Current-, Latein-, Sprach- und Rechentheken sind bei der städtischen Hauptcassa auf Grund einer Anweisung zu beheben, welche vom Schulleiter, vom Ortsschulrathe und vom Referenten des magistratischen Schul-Departements gefertigt ist.

Zum Behufe eines geordneten und einheitlichen Vorgehens bei der Erfordernißnachweisung und Bestellung der Schreib- und Zeichenrequisiten sind die von der Buchhaltung verfaßten drei Verzeichnisse in der von derselben angegebenen Anzahl in Druck zu legen.

Vom 8. Juli 1884 Z. 3880.

Der in dem vorgelegten Situationsplane mit A, B bezeichnete, in der Verlängerung der Jacquingasse, III. Bezirk, gelegene Straßentheil, wird nach dem Magistratsantrage mit dem Namen Jacquingasse bezeichnet.

Vom 15. Juli 1884 Z. 4145.

Nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Sectionsantrage wird beschlossen, die zwischen der Favoriten- und Matzleinsdorferlinie gelegene, im stadtbauämtlichen Plane mit A, B bezeichnete Strecke der Marx-Meidlingerstraße provisorisch mit dem Namen „Vordere Südbahnstraße“ zu benennen.

Vom 18. Juli 1884 Z. 4159.

Nach den Anträgen der IV. und VII. Section wird beschlossen, die Zahl der Sanitätsaufseher vorläufig auf die Dauer des Bedarfes um drei Individuen zu vermehren, welche einen Taglohn von 2 fl. zu beziehen haben.

Vom 18. Juli 1884 Z. 4196.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, das Ansuchen des Bürgerschul-Directors an der Knabenbürgerschule, VI. Bezirk, Rahlgasse Nr. 2, um Errichtung eines zweiten Zeichensaales mit dem Bemerken abzulehnen, daß auch in Zukunft andere derlei Ansuchen vom Magistrate sogleich abzuweisen sind, wenn die Herstellung nicht in den präliminirten Kosten für die räumliche Trennung der Volks- von der Bürgerschule (Act G. R. Z. 4634 ex 1884) enthalten ist.

Vom 18. Juli 1884 Z. 3992.

Nach dem Antrage der Deputation wird hinsichtlich des Lehrgegenstandes Naturkunde in den Communalrealgymnasien beschlossen:

1. Die Naturkunde hat als Prüfungsgegenstand bei der Maturitätsprüfung zu entfallen.

2. Die Naturkunde ist wie bisher als Lehrgegenstand zu belassen, jedoch ist sie nicht in der 8. Classe, sondern in der 7. Classe zu lehren und ist sonach der naturwissenschaftliche Unterricht in den beiden letzten Classen derart einzurichten, daß die Naturkunde mit wöchentlich zwei Stunden und die Physik ebenfalls mit wöchentlich zwei Lehrstunden in der 7. Classe und die Physik in der 8. Classe mit wöchentlich vier Stunden vorgetragen wird.

Vom 25. Juli 1884 Z. 3957.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der I. und VII. Section wird im Principe genehmigt, daß den Diurnisten des Stadtbauamtes eine einmonatliche Kündigungsfrist unter Belassung ihrer bisherigen Bezüge zugestanden und der Diurnist B. mit dem Taggelde von 3 fl. für das Archiv des Stadtbauamtes bis Ende 1884 beibehalten werde. Der hiedurch erforderliche Zuschußcredit per 1192 fl. wird unter Einem bewilligt.

Vom 25. Juli 1884 Z. 4541.

Ueber den vom Magistrate in Angelegenheit der Vorkehrungen gegen den eventuellen Ausbruch einer Cholera-Epidemie in Wien erstatteten Bericht werden nach den übereinstimmenden Anträgen der IV. und VII. Section folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Behufs Vornahme der eventuell nothwendig werdenden Desinficirung in den städtischen Zinshäusern wird ein Credit von monatlich 1000 Gulden gegen seinerzeitige Detailverrechnung, selbstverständlich erst von dem Zeitpunkte an bewilligt, als nach §. 2, Absatz 1 der Statthaltereiverordnung vom 4. Juli 1884 mit der Desinfection zu beginnen ist.

Die Schulgebäude sind während der Dauer der Ferien als nicht unter die Bestimmung des §. 2, Absatz 3 der citirten Statthaltereiverordnung fallend zu betrachten.

2. Behufs eventueller seinerzeitiger Activirung des im Besitze der Gemeinde stehenden Epidemie-Spitales im X. Bezirke als Cholera-Spital wird genehmigt, daß der bereits im Besitze der Gemeinde Wien befindliche Spitals-Materialvorrath auf den Bedarf für einen Krankenstand per 300 Köpfe in der Weise ergänzt werde, daß die noch erforderlichen Stücke an Leib- und Bettwäsche, Betteinrichtung ꝛc. theils aus dem Vorrathe der städtischen Versorgungsanstalt am Alserbach entnommen, theils durch Vermittlung dieser Anstalt neu angefertigt werden.

Diese Materialstücke sind, falls das Cholera-Spital nicht activirt werden sollte, für den Haushalt der genannten Versorgungsanstalt zu verwenden, und findet demnach die seinerzeitige Verrechnung derselben auf Conto der Cholera-Auslagen beziehungsweise des Versorgungshauses statt.

Die Spitals-Utensilien minderer Art werden entweder von den Erstehern der currenten Lieferungen oder im Handeinkaufe zu beschaffen sein.

3. Zur Leitung der administrativen Angelegenheiten eines communalen Cholera-Spitales ist im Bedarfsfalle ein provisorischer Verwalter mit dem vom Magistrate in Antrag gebrachten Wirkungskreise und zur Besorgung der Kanzleigeschäfte ein Controlor mit je 3 fl. täglicher Zulage und ein Kanzleidiener mit einer täglichen Zulage von 1 fl. 50 kr., sämmtliche mit freier Verpflegung, zu bestellen.

Für die beiden ersteren Stellen sind die in ähnlicher Weise bereits in Verwendung gestandenen Beamten, nämlich der Cassa-Official F. J. und der Kanzlei-Official F. L., in Aussicht zu nehmen.

4. Die Reinigung der Leib- und Bettwäsche wird der Th. Sch. gegen eine bestimmte Entlohnung zu übertragen, eventuell im Hause in eigener Regie durch vom Verwalter aufzunehmende weibliche Individuen vorzunehmen sein, und haben diese Wäscherinnen einen Taglohn von 2 fl. und freie Verpflegung zu erhalten.

5. Für den ärztlichen Dienst im Cholera-Spitale wird die vom Herrn Bürgermeister im Bedarfsfalle vorzunehmende Bestellung eines leitenden (Primar-) Arztes mit einem Honorare von 10 fl. per Tag und von zwei Secundarärzten mit einem Tageshonorare per je 6 fl., sämmtliche mit Wohnung und voller Verpflegung, in Aussicht genommen.

6. Die Anträge des Magistrates in Betreff Aufnahme von Krankenwärterinnen gegen einen Taglohn von 1 fl. 20 kr. und Verabreichung der vollständigen Verpflegung sowie einer bestimmten Quantität Wein werden genehmigt, und wird der Bericht des Magistrates bezüglich der theils bereits getroffenen, theils weiters nothwendigen Vorkehrungen in Rücksicht auf Lieferung der Medicamente, der Uebernahme der Traiteurie, der Abfuhr von Leichen, der Bestellung von Leichenwächtern und eines Priesters, ferner in Bezug auf den Krankentransport und die Desinficirung von Effecten der an der Cholera Erkrankten ꝛc. zur genehmigenden Kenntniß genommen.

7. Zur Unterstützung der Armen- und Polizeiärzte in Ausübung des ärztlichen Dienstes außerhalb des Cholera-Spitales sind im Bedarfsfalle Hilfsärzte mit dem vom Magistrate beantragten Wirkungskreise und unter den beantragten Modalitäten gegen ein Honorar von 5 fl. per Tag zu bestellen; desgleichen sind im Bedarfsfalle Hilfsärzte für den Beschaudienst mit einem Honorar von 5 fl. per Tag und Hilfsärzte für den nächtlichen Permanenzdienst in den Bezirken, und zwar gegen eine Entlohnung von 10 fl. per Nacht zu bestellen.

8. Der Gemeinderath behält sich vor, die Armenärzte für nachgewiesene Mehrleistungen besonders zu honoriren, und gewährt auf die Dauer einer Cholera-Epidemie den städtischen Aerzten in den Bezirken eine monatliche Zulage von 100 fl.

9. Es ist im Gemeinderathe eine verstärkte Sanitäts-Section und in den Bezirken II bis X je eine Sanitäts-Commission zu constituiren, welcher nebst freigewählten Vertretern der Gemeinde nur die im §. 23 der Statthaltereiverordnung vom 4. Juli d. J. genannten Personen als Mitglieder angehören dürfen.

10. Sämmtliche Aerzte Wiens sind beim Ausbruch einer Cholera-Epidemie von dem Standorte der Kranken-Transportmittel und von den Modalitäten ihrer Requisition, sowie von der Errichtung und dem zeitweiligen Belegraume der Spitäler in Kenntniß zu setzen.

Vom 25. Juli 1884 Z. 4316.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

Behufs Unterbringung des derzeit im Steuer-Executionsamte in Verwendung stehenden Personales werden 7 Steuer-Executionistenstellen, und zwar 4 Stellen mit je 600 fl. Gehalt und 3 Stellen mit je 500 fl. extra statum transitorisch creirt.

Diese Stellen sind je nach Maßgabe der Einreihung dieser extra statum stehenden Executionisten in definitiv systemisirte Stellen einzuziehen.

Vom 29. Juli 1884 Z. 3325.

Nach dem Commissionsantrage wird rücksichtlich der städtischen Schulen beschlossen:

Bei Adaptirungen und Neubauten sind die Thüren so einzurichten, daß sie nach Außen zu öffnen sind.

Vom 22. August 1884 Z. 4984.

Nach dem Commissionsantrage wird der Gemeinde Rudolfsheim zur Dotirung zweier neuer Auslaufbrunnen, von denen der eine in dem oberen Theile der Märzstraße beim Punkte D der Planskizze aufgestellt und aus der von dem Rohrstrange in der Schweglerstraße auf Kosten dieser Gemeinde herzustellenden Abzweigung mit täglich 200 Eimer Wasser dotirt werden soll, der zweite dagegen in der Schweglerstraße beim Punkte A zu errichten, aus dem gleichfalls auf Kosten der Gemeinde Rudolfsheim zu verlängernden Rohrstrange mit täglich 300 Eimer zu dotiren und am Ende mit einer Entleerungs-Vorrichtung zur Ausspülung und Entleerung des ganzen Rohrstranges zu versehen wäre, — ein Wasserquantum von täglich 500 Eimer aus der Hochquellenleitung unter den für die Wasserabgabe an die Vororten-Gemeinden üblichen Bedingungen zu überlassen.

Auf das weitere Ansuchen der Gemeinde Rudolfsheim um Ueberlassung von täglich 50 Eimer Wasser für die Schule in der Dadlergasse wird vorläufig nicht eingegangen, sondern diese Wasserabgabe insolange verschoben, bis die Reconstruction der beiden 4-zölligen Rohrstränge der Albertinischen Wasserleitung in der Schönbrunnerstraße, aus welchen die Wasserabgabe erfolgen soll, durchgeführt sein wird.

Vom 22. August 1884 Z. 5340.

Nach dem mit dem Antrage der III. Section und des Magistrates übereinstimmenden Referentenantrage wird aus Anlaß der mit Gemeinderathsbeschluß vom 10. Juni 1884 Z. 3539, genehmigten Trennung der Volks- und Bürgerschulen in Gemäßheit des Gemeinderathsbeschlusses vom 11. Juni 1872 Z. 5431, beschlossen, für jede Bürgerschule einen Schuldiener zu bestellen, demnach je zwei Schuldiener erster Gehaltsstufe mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl., zweiter Gehaltsstufe mit einem jährlichen Gehalte von 550 fl. und

dritter Gehaltsstufe mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl. nebst Naturalwohnung eventuell einem 30%igen Quartiergelde, zusammen daher sechs Schuldienerstellen zu systemisiren.

In den neun Schulgebäuden, in welchen je eine Bürgerschule und eine Volksschule selbständig unterzubringen sind, und zwar in den Schulgebäuden II. Bezirk, Kleine Sperlgasse Nr. 2, Holzhausergasse Nr. 5 und 7, Czerninplatz Nr. 3, Leopoldsgasse Nr. 3, Darwingasse Nr. 14 und Pazmanitengasse Nr. 17; III. Bezirk, Löwengasse Nr. 12; VII. Bezirk, Zollergasse Nr. 41 und Neubaugasse Nr. 42; IX. Bezirk, Lazarethgasse Nr. 27, Währingerstraße Nr. 43, ist für die Bürgerschule ein Schuldiener und für die Volksschule ein Hausbesorger zu bestellen, dem Schuldiener nebst dem eigentlichen Schuldienerdienste noch die Reinigung der Localitäten, Stiegen, Gänge und Aborte an der Bürgerschule, und dem Hausbesorger die Reinigung der Localitäten ꝛc. an der Volksschule, die Reinigung der Turnschule, die Hausbesorgung und im Winter das Heizgeschäft gegen Bezug der entsprechenden Pauschalien zu übertragen, endlich dem Hausbesorger eine Naturalwohnung im Schulgebäude, dem Schuldiener, im Falle eine zweite Naturalwohnung vorhanden ist, diese, sonst aber das systemmäßige Quartiergeld anzuweisen.

Das Gesammterforderniß für die sechs neuen Schuldiener ist in das Budget pro 1885 aufzunehmen, dagegen die das laufende Jahr betreffende Tangente im Betrage von circa 1100 fl. auf der Gruppe XI, Rubrik XLIII. 9 k: „Reserve" zu verrechnen.

Vom 22. August 1884 Z. 5479.

Nach dem Sectionsantrage werden zur Ermöglichung der Bestellung von 40 als Steuercommissäre zu verwendenden Functionären zu den bereits systemisirten fünf provisorischen Steuercommissärstellen transitorisch und unter den im Gemeinderathsbeschlusse vom 17. Juni 1884 normirten Bedingungen noch weitere fünf solche Stellen extra statum mit einer Dienstzulage von 200 fl. creirt, welche Stellen nach Maßgabe der successiven Einreihung der sonach extra statum stehenden provisorischen Steuercommissäre auf definitive oder auf definitiv systemisirte provisorische Steuercommissärsstellen wieder einzuziehen sind.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Kundmachung des Magistrates vom 16. August 1884 Z. 163.353,

betreffend Anordnungen zur Verhütung der Feuersgefahr bei der Ausführung von Lötharbeiten.

Zur Verhütung der Feuersgefahr bei der Ausführung von Lötharbeiten wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien auf Grund des §. 64 des hiesigen Gemeindestatutes vom Jahre 1850 angeordnet:

1. Zu allen Lötharbeiten, welche in Wohnräumen, auf Dachböden, sowie überhaupt außerhalb der ordentlichen Werkstätten vorgenommen werden, dürfen vom 1. October 1884 an nur mehr derartig construirte Löthöfen verwendet werden, bei welchen das Herausfallen glühender Kohlentheile und das Aussprühen von Funken selbst bei starkem Luftzuge so weit als möglich verhindert ist.

Das Muster eines solchen, vom Stadtbauamte als zweckmäßig erklärten Ofens kann bei diesem Amte selbst oder beim Vorstande der Spenglergenossenschaft im III. Bezirke, Obere Weißgärberstraße Nr. 14, besichtigt werden.

2. In der Nähe des in Verwendung stehenden Löthofens sind stets ein mit Wasser gefülltes Gefäß und zwei Feuereimer in Bereitschaft zu halten. Selbstverständlich ist auch beim Gebrauche der in Gemäßheit dieser Anordnung construirten Löthöfen beim Anfeuern, Auslöschen und beim Aufbewahren derselben nach beendeter Arbeit im Sinne des §. 459 des allgemeinen Strafgesetzes jederzeit die nöthige Vorsicht zu beobachten.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoferne sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, vom Magistrate auf Grund des §. 116 des Gemeindestatutes geahndet werden.

Rediairt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.